



Gegen Empfangsbekennnis

Stadtwerke Wolfhagen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Christina Holzhauer und
Alexander Rohrssen
Siemensstraße 10
34466 Wolfhagen

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
0030-33.1-053e02.28-00014#2025-00001-Po

Bearbeiter/in: Frau Posselt
Durchwahl: 0561/106 2081
E-Mail: michaela.posselt@rpks.hessen.de

Datum: 30.03.2026

Genehmigungsbescheid

I.

1.

Auf Antrag vom 23.06.2025, eingegangen digital am 26.06.2025, ergänzt am 29.10.2025, eingegangen digital am 31.10.2025, und zuletzt ergänzt am 20.02.2026, wird der

**Stadtwerke Wolfhagen GmbH
Siemensstraße 10
34466 Wolfhagen**

vertreten durch die Geschäftsführer Christina Holzhauer und Alexander Rohrssen,

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung erteilt, **3 Windenergieanlagen** (WEA) an nachfolgenden Standorten in der Gemarkung Niederelsungen der Stadt Wolfhagen, Vorranggebiet KS 37 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen, inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben:

- **WEA 5: Typ Enercon E-138 EP3 E3**
34466 Wolfhagen, Gemarkung Niederelsungen, Flur 16, Flurstück 16,
Koordinaten (UTM ETRS89, Zone 32):
513.719 / 5.690.293

- **WEA 6: Typ Enercon E-138 EP3 E3**
34466 Wolfhagen, Gemarkung Niederelsungen, Flur 16, Flurstück 11,
Koordinaten (UTM ETRS89, Zone 32):
513.359 / 5.690.607

- **WEA 7: Typ Enercon E-175 EP5 E1**
34466 Wolfhagen, Gemarkung Niederelsungen, Flur 16, Flurstück 2,
Koordinaten (UTM ETRS89, Zone 32):
512.494 / 5.691.139

(Erweiterung Windpark „Rödeser Berg 2“)

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA 5 und 6) des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit je 4.260 kW Nennleistung, 160 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser und 229,13 m Gesamthöhe und 1 Windenergieanlage (WEA 7) des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 6.000 kW Nennleistung, 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 249,5 m Gesamthöhe, an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten, einschließlich der erforderlichen Kranstell-, Lager- und Montageflächen sowie der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Des Weiteren berechtigt die Genehmigung zur Rodung von Wald und späteren Wiederbewaldung der in Abschnitt IV. Nr. 8 genannten Flächen.

2.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Luftrechtliche Zustimmung nach §§ 12 und 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Genehmigung zur Rodung von Wald zum Zwecke der dauerhaften und vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Genehmigung zur Neuanlage von Wald (Ersatzaufforstung) nach § 14 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß §§ 13 ff. in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Genehmigung nach § 18 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)

Der Bau bzw. Ausbau von Zuwegungen sowie die Kabeltrasse sind in dieser Genehmigung nicht eingeschlossen, sondern Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens durch die Obere Forstbehörde (Genehmigung nach dem Hessischen Waldgesetz – HWaldG – für Erschließung/Zuwegung und Kabelverlegung).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag vom 23.06.2025, eingegangen digital am 26.06.2025, eingereicht durch den Projektingenieur Stephen Holway, Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen

- 1. Ergänzung vom 29.10.2025, eingegangen digital am 31.10.2025 (1. Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen mit E-Mail vom 05.08.2025)
- 2. Ergänzung vom 09.12.2025, eingegangen per E-Mail am 09.12.2025 (Nachforderung Dez. 26 Forst vom 09.12.2025: Dokument 19.06.03 Rodungsplan)
- 3. Ergänzung vom 16.12.2025, eingegangen per E-Mail am 16.12.2025 (Nachforderung Dez. 33.1 Posselt, Änderung der HBO, vom 04.12.2025: Musterkonformitätserklärungen für Gondel und Turm in Kap. 18.13, Mitteilung Durchführung Vollverfahren nach § 66 HBO in Kap. 18.14, etc.)
- 4. Ergänzung vom 18.12.2025, eingegangen per E-Mail am 18.12.2025 (Nachforderung Dez. 27 Naturschutz vom 17.12.2025: GPS-Daten der kartierten Großvogel-Horste als Shape Dateien für modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 19.04.09)
- 5. Ergänzung vom 25.11.2025, eingegangen am 20.02.2026 (Ergänzter Denkmalfachbeitrag der WIBA GmbH in Kap. 19.11)

mit Antragsunterlagen gemäß **Inhaltsverzeichnis** bestehend aus:

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG**
- 1.1 Formular 1/1 - Antrag nach BImSchG
- 1.2 Herstellkosten E-138 EP3 E3
- 1.3 Herstellkosten E-175 EP5 E1
- 1.4 Kostenaufstellung
- 2 Inhaltsverzeichnis**
- 3 Kurzbeschreibung**
- 3.1 Kurzbeschreibung
- 4 Geschäftsgeheimnisse**
- 4.1 Auflistung Dokumente – Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- 5 Standort und Umgebung**
- 5.1 WEA-Standorte in der Umgebung
- 5.2 Lageplan DTK 1:25.000
- 5.3 Lageplan DTK 1:15.000
- 5.3.1 Lageplan DTK 1:15.000 mit geplanten Standorten
- 5.4 Flächensteckbrief Windvorranggebiet
- 5.4.1 Flächensteckbrief Windvorranggebiet mit geplanten Standorten
- 5.5 Lageplan obW
- 5.6 Entwurfsplanung Zuwegung (informativ)
- 5.7 Lageplan Gesamt WP
- 5.7.1 Lageplan WEA 5
- 5.7.2 Lageplan WEA 6
- 5.7.3 Lageplan WEA 7
- 5.8 Lageplan Gesamt WP samt Böschung
- 5.8.1 Lageplan WEA 5 samt Böschung
- 5.8.2 Lageplan WEA 6 samt Böschung
- 5.8.3 Lageplan WEA 7 samt Böschung
- 5.9 Massenbilanz
- 5.10 Abstandsflächenberechnung E-175 EP5 E1
- 5.11 Abstandsflächenberechnung E-138 EP3 E3
- 5.12 Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E-175 EP5 E1
- 5.13 Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E-138 EP3 E3
- 6 Anlagenbeschreibung**
- 6.1 Formular 6/1
- 6.2 Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E1
- 6.3 Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3
- 6.4 Technisches Datenblatt – Technische Daten E-175 EP5 E1
- 6.5 Technisches Datenblatt – Technische Daten E-138 EP3 E3
- 6.6 Technisches Datenblatt – General Design Conditions E-175 EP5 E1
- 6.7 Technisches Datenblatt – General Design Conditions E-138 EP3 E3
- 6.8 Technische Beschreibung – Turm und Fundament E-175 EP5 E1
- 6.9 Technische Beschreibung – Fundament E-138 EP3 E3
- 6.10 Technische Beschreibung – Turm E-138 EP3 E3

- 6.11 Technisches Datenblatt – Turm E-175 EP5 E1
- 6.12 Technisches Datenblatt – Turm E-138 EP3 E3
- 6.13 Übersichtszeichnung E-175 EP5 E1
- 6.14 Übersichtszeichnung E-138 EP3 E3
- 6.15 Technisches Datenblatt – Gondelabmessungen E-175 EP5 E1
- 6.16 Technisches Datenblatt – Gondelabmessungen E-138 EP3 E3
- 6.17 Technisches Datenblatt – Gewichte Gondel E-175 EP5 E1
- 6.18 Technisches Datenblatt – Gewichte Gondel E-138 EP3 E3
- 6.19 Gondelschnitt E-175 EP5 E1 [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
- 6.20 Gondelschnitt E-138 EP3 E3 [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
- 6.21 Technische Beschreibung - Netzanschlussvariante 6 E-175 EP5 E1
- 6.22 Technische Beschreibung - Netzanschlussvariante 6 E-138 EP3 E3
- 6.23 Übersicht Enercon Kontrollsysteme
- 6.24 Technische Beschreibung – Farbgebung
- 6.25 Technische Beschreibung – Eigenbedarf
- 6.26 Technische Beschreibung – Anhalten der Windenergieanlage
- 6.27 Technische Beschreibung – Sektormanagement
- 6.28 Technische Beschreibung – Aufstiegshilfe
- 6.29 Technische Beschreibung – Enercon SCADA Edge System
- 7 Stoffe**
- 7.1 Formular 7/1 E-175 EP5 E1 – Teil 1
- 7.2 Formular 7/1 E-175 EP5 E1 – Teil 2
- 7.3 Formular 7/1 E-138 EP3 E3 – Teil 1
- 7.4 Formular 7/1 E-138 EP3 E3 – Teil 2
- 7.5 Formular 7/2
- 7.6 Technische Beschreibung - Wassergefährdende Stoffe E-175 EP5 E1
- 7.7 Technische Beschreibung - Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 E3
- 7.8 Sicherheitsdatenblätter wassergefährdende Stoffe E-175 EP5 E1
- 7.9 Sicherheitsdatenblätter wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 E3
- 7.10 Technische Beschreibung – Kühlsysteme Windenergieanlagen E-175 EP5 E1
- 7.11 Technische Beschreibung – Kühlsysteme Windenergieanlagen E-138 EP3 E3
- 8 Luftreinhaltung (entfällt)**
- 9 Abfallvermeidung**
- 9.1 Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5
- 9.2 Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3 E3
- 9.3 Abfallmengen Anlagenbetrieb E-138 EP3 E3
- 9.4 Stellungnahme Abfallentsorgung
- 10 Abwasser**
- 10.1 Information zur Entstehung von Abwasser
- 11 Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)**
- 12 Abwärmenutzung (entfällt)**
- 13 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen**
- 13.1 Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen

- 13.2 Technische Beschreibung – Schallreduzierung PI-CS
- 13.3 Schallimmissionsprognose
- 13.4 Technische Beschreibung – Schattenabschaltung PI-CS
- 13.5 Schattenwurfprognose
- 14 Anlagensicherheit**
- 14.1 Störfall-Verordnung – 12. BImSchV
- 14.2 Technische Beschreibung – Anlagensicherheit
- 14.3 Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung PI-CS
- 14.4 Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung Wölfel
- 14.5 Gutachten - Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eisensorgen
- 14.6 Technische Beschreibung – Blitzschutz
- 14.7 Wartungsplan
- 14.8 Erklärung Erkennung Eisansatz
- 15 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung**
- 15.1 Arbeitssicherheit in ENERCON Windparkprojekten
- 15.2 Technische Beschreibung - Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
- 15.3 Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungswege E-175 EP5 E1
- 15.4 Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungswege E-138 EP3 E3
- 15.5 Technische Beschreibung – Anschlagpunkte Personensicherung E-175 EP5 E1
- 15.6 Technische Beschreibung – Anschlagpunkte Personensicherung E-138 EP3 E3
- 15.7 Technische Beschreibung – Beschilderung E-175 EP5 E1
- 15.8 Technische Beschreibung – Beschilderung E-138 EP3 E3
- 15.9 Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungsplan E-175 EP5 E1
- 15.10 Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungsplan E-138 EP3 E3
- 15.11 Betriebsanleitung E-175 EP5 E1 [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
- 15.12 Betriebsanleitung E-138 EP3 E3 [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
- 15.13 EG/EU-Konformitätserklärung (Muster) E-175 EP5 E1
- 15.14 EG/EU-Konformitätserklärung (Muster) E-138 EP3 E3
- 15.15 Formular 15/4
- 16 Brandschutz**
- 16.1 Formular 16/1.1
- 16.2 Formular 16/1.2
- 16.3 Brandschutzkonzept des Typs ENERCON E-175 EP5 E1, Brandschutzbüro Tegtmeier
- 16.4 Brandschutzkonzept des Typs ENERCON E-138 EP3 E3, Brandschutzbüro Tegtmeier
- 16.5 Brandschutzbüro Tegtmeier - Stellungnahme zur Löschwasserversorgung
- 16.6 Technische Beschreibung – Blitzschutz
- 16.7 Feuerwehr – Übersichtsplan
- 16.8 Feuerwehrplan
- 16.9 Technisches Datenblatt – Installationsorte der Feuerlöscher
- 16.10 Installationsorte der Rauchschalter

- 16.11 Standort Brandschutzkonzept
- 17 Wassergefährdende Stoffe – vgl. Register 7**
- 17.1 Formular 17/1
- 17.2 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 18 Bauvorlagen**
- 18.1 Bauantragsformular
- 18.2 Nachweis Bauvorlageberechtigung
- 18.3 Gutachten – Eiswurf/ Eisfall
- 18.3.1 Eiswurf/ Eisfall Abstandsradien
- 18.4 Ingenieurgeologisches Gutachten
- 18.5 Erstellung der Ausführungsstatik
- 18.6 Prüfbericht Stützkonstruktion
- 18.7 Gutachten zur Standorteignung
- 18.8 Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen E-175 EP5 E1
[Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
- 18.9 Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen E-138 EP3 E3
[Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
- 18.10 Gestattungsvertrag I [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
- 18.11 Gestattungsvertrag II [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
- 18.12 Gestattungsvertrag III [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
- 18.13 Gestattungsvertrag IV [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
- 18.14 Erklärung EG/EU-Konformitätserklärung
- 18.14.1 Musterkonformitätserklärung E-138 EP3 E3
- 18.14.2 Musterkonformitätserklärung E-175 EP5 E1
- 18.15 Mitteilung zur Durchführung des Vollverfahrens nach §66 HBO
- 19 Sonstige Konzessionen**
- Prüfung für Luftfahrt / Daten der Befeuerung**
- 19.1.1 Formular 19/2
- 19.1.2 Daten für die Luftfahrtbehörden
- 19.1.3 Technische Beschreibung –Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
- 19.1.4 Technische Datenblatt – Notstromversorgung der Befeuerung
- 19.1.5 Technische Beschreibung – bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- 19.1.6 Datenblatt Infrarotleuchte Gondel R100IR25
- 19.1.7 Konformitätsbescheinigung Infrarotleuchte Gondel R100IR25
- 19.1.8 Datenblatt Infrarotleuchte Turm R32H
- 19.1.9 Konformitätsbescheinigung Infrarotleuchte Turm R32H
- 19.1.10 Erklärung Auswahl BNK System
- Tierökologische Gutachten**
- 19.2 Fotovisualisierung
- 19.3 Fotovisualisierung - ZVI
- 19.4 Faunabericht
- 19.4.1 Faunabericht Karte Nr. 1 Brutvögel
- 19.4.2 Faunabericht Karte Nr. 2 Großvögel

- 19.4.3 Faunabericht Karte Nr. 3 Rastvögel
- 19.4.4 Faunabericht Karte Nr. 3 Rast- & Zugvögel
- 19.4.5 Faunabericht Karte Nr. 4 Fledermäuse
- 19.4.6 Faunabericht Karte Nr. 5 BHK
- 19.4.7 Faunabericht Karte Nr. 6 Haselmaus
- 19.4.8 ProBat-Bericht
- 19.4.9 GPS-Daten - Großvogelhorste
- 19.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- 19.5.1 LBP – Landschaftsbildbewertung
 - 19.5.1.1 LBP-Übersichtsplan
 - 19.5.1.2 LBP-Bestands-Konfliktplan
 - 19.5.1.3 LBP-Bestands-Konfliktplan
 - 19.5.1.4 LBP-Bestands-Konfliktplan
 - 19.5.1.5 LBP-Bestands-Konfliktplan
 - 19.5.1.6 LBP-Maßnahmen-Übersichtsplan
 - 19.5.1.7 LBP-Maßnahmenlageplan
 - 19.5.1.8 LBP-Maßnahmenlageplan
 - 19.5.1.9 LBP-Maßnahmenlageplan
 - 19.5.1.10 LBP-Maßnahmenlageplan
 - 19.5.1.11 LBP-Anhang1 Landschaftsbildkarte
- 19.5.2 LBP-KV Bilanzen
- 19.5.3 Sichtbarkeitsanalyse
- 19.5.4 Stellungnahme ÖkoPunkte
- 19.6 Forstrechtliche Unterlagen
 - 19.6.1 Rodungsplan-Übersicht
 - 19.6.2 Rodungsplan
 - 19.6.3 Rodungsplan
 - 19.6.4 Rodungsplan
 - 19.6.5 Rodungsplan
- 19.6.6 Erklärung Anfrage Ersatzaufforstungsflächen
- 19.7 FFH-VVP Karte
 - 19.7.1 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Dörneburg, Wünne, Viesebeck
 - 19.7.2 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Festberg, Philippinenthal
 - 19.7.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Scheid bei Volkmarsen
 - 19.7.4 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Wälder Zierenberg
- 19.8 Bodenkundliche Kartierung und Bodenschutzkonzept
- 19.9 Zustimmung Netzverknüpfungspunkt Mittelspannung [**Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis**]
- 19.10 Hydrogeologisches Gutachten
- 19.11 Denkmalfachbeitrag
- 20 **UVP-Bericht (entfällt)**
- 21 **Maßnahmen nach Betriebseinstellung**
 - 21.1 Rückbaukostenschätzung E-175 EP5 E1

- 21.2 Rückbaukostenschätzung E-138 EP3 E3
- 21.3 Rückbauverpflichtungserklärung
- 21.4 Verweis: Rückbauverpflichtung

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 Befristung

Diese Genehmigung wird auf Antrag der Betreiberin (vgl. Formular 1/1 Nr. 5.) für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet. Als Stichtag gilt das Datum des Genehmigungsbescheides. Die Windenergieanlagen sind nach Ablauf der Befristung unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten, vollständig zurückzubauen.

Auf Antrag kann die Genehmigung für die jeweilige Anlage über die Befristung hinaus verlängert werden, sofern öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Antrag ist frühestens drei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung bei der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel) zu stellen.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen wird (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente). Sie erlischt ferner, wenn die jeweilige Anlage nicht innerhalb von vier Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Hinweis: Eine von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigung (z. B. Baugenehmigung) kann selbständig erlöschen, wenn das jeweilige Fachrecht diese Möglichkeit vorsieht.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- und der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

1.5

Jede Windenergieanlage darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

1.6

Der Baubeginn (Aushub der Baugrube) jeder einzelnen Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Auch die Angaben zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Errichtung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Dabei sind auch Name, Anschrift und Telefonnummer der natürlichen Person anzuzeigen, die die Pflichten der Betreiberin im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.7

Der Termin der Inbetriebnahme (Einspeisung der ersten kWh) jeder einzelnen Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.8

Die Bescheinigungen über die Absteckungen nach der Nebenbestimmung Nr. 2.5 sind ebenfalls vor Beginn der Gründungsarbeiten der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel, Außenstelle Wolfhagen, vorzulegen. Den Bescheinigungen sind Pläne beizufügen, aus denen die tatsächlichen, amtlich eingemessenen Anlagenstandorte mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

1.9

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal - auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen - sind die Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben.

Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel) vorzulegen.

1.10

Am Mast jeder einzelnen Windenergieanlage ist gut sichtbar eine individuelle, eindeutige Bezeichnung anzubringen (z. B. Seriennummer). Diese Bezeichnung mit Bezugslageplan ist der Genehmigungsbehörde nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

1.11

Ein Betreiberwechsel (z. B. durch Verkauf) ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel, Außenstelle Wolfhagen, unverzüglich anzuzeigen.

1.12

Während des Betriebes der Windenergieanlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend oder unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken.

Spätere Wechsel der Person(en) sind unverzüglich der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

1.13

Die jeweils zuständige Überwachungsbehörde ist über alle bedeutsamen Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, unverzüglich zu unterrichten.

Davon unabhängig sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung von Störungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich sind.

1.14

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

1.15

Die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen in Klartext vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl sowie die jeweilige Zeit (10-min-Mittel) erfasst werden.

2. Baurecht / Bau und Betrieb der Anlagen

2.1

Der Baubeginn (Aushub der Fundamentgrube) ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel zusammen mit der Benennung des Bauleiters (§75 (3) HBO i.V.m. § 59 (2) HBO) und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Dafür ist das **aktuelle Formular BAB17**, Bauvorlagenerlass, Download: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke> zu verwenden.

2.2

An der Baustelle muss gemäß § 75 (2) HBO die Baugenehmigung bzw. der Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG sowie die Bauvorlagen von Beginn an sowie die bautechnischen Nachweise vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen.

2.3

Windenergieanlagen oder ihre Teile, die nicht dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie unterfallen, gelten als bauliche Anlagen im Sinne der HBO. Für diese Anlagen bzw. Anlagenteile gelten die folgenden Auflagen Nr. 2.3.1 – 2.3.7.

2.3.1

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige bzw. spätestens vor Beginn der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen gemäß § 68 HBO vorzulegen:

- **Nachweis der Standsicherheit** einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (2 x Typ Enercon E138 – 4,26 MW, Nabenhöhe 160 m und 1 x Typ Enercon E175 – 6,0 MW, Nabenhöhe 162 m)

2.3.2

Unabhängig von der jeweiligen Qualifikation des Aufstellers muss der Nachweis gemäß § 68 (3) Satz 1 Nr. 5 HBO von einem Prüfsachverständigen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 (5) Satz 1 Nr. 2 HBO bescheinigt sein. Diese Bescheinigung ist ebenfalls bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Alternativ kann eine aktuelle Typenprüfung der Windenergieanlage (gültiger Prüfbescheid Turm/Fundament) gemäß § 68 (3) Satz 3 HBO vorgelegt werden (**diese liegen mit den Antragsunterlagen vor**).

Hinweis:

Ein Baugrundgutachten ist auch bei Vorliegen einer Typenprüfung erforderlich, da sie nur gemeinsam einen vollständigen Standsicherheitsnachweis über die bauliche Anlage und ihren Aufstellungsort erfassen.

2.3.3

Für die Überwachung der Bauarbeiten hat die Bauherrschaft einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach der Hessischen Prüf- und Sachverständigen Verordnung (HPPVO) zu beauftragen. Durch den Prüfsachverständigen sind die Forderungen an die Bauausführung, die sich aus der Prüfstatik bzw. den Typenprüfungen unter Einbeziehung der Forderungen aus dem Baugrundgutachten und des Standorteignungsgutachtens ergeben haben, zu überwachen und deren Einhaltung zu bescheinigen.

2.3.4

Mit der Baubeginnsanzeige ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der Beauftragung der Überwachung der Ausführung durch Prüfsachverständige im Sinne § 83 (2) HBO vorzulegen.

2.3.5

Die der HBO unterliegenden Teile oder Anlagen sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige zu überprüfen. Der oder die unabhängigen Sachverständigen müssen der Liste der vom BWE Sachverständigenbeirat anerkannten Mitglieder mit der Berechtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfung an Windenergieanlagen angehören.

Voraussetzung für den Wirk-Betrieb der WEA ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, welches bestätigt, dass keine sicherheitstechnischen Mängel bestehen und die Anlage betriebssicher ist.

Hinweis:

Welche Teile einer Windenergieanlage als Maschinenteile zu beurteilen sind, bestimmt der Hersteller durch eine maschinenrechtliche Konformitätserklärung.

2.3.6

Der bzw. die Bericht/e des bzw. der unabhängigen Sachverständigen über die unter Auflage Nr. 2.3.5 durchgeführten Prüfungen ist/sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel und der Genehmigungsbehörde spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme als „die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft“ unaufgefordert vorzulegen.

2.3.7

Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (**25 Jahre** nach Inbetriebnahme) ist vor einem Weiterbetrieb der **WEA-Anlagen Typ Enercon E138 – 4,26 MW und Typ Enercon E175 – 6,0 MW** der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorzulegen.

2.4

Die vorgenannten durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüfte statische Einzelberechnung oder alternativ die vollständigen und gültigen Typenprüfungen (Prüfamt für Baustatik) werden Bestandteil der Genehmigung und sind bei der Bauausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.

2.5

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel eine Bescheinigung über die Absteckung der jeweiligen WEA gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Bauaufsicht nicht bereits von dieser zugeleitet wurde. Zur Absteckungsbescheinigung sind Planunterlagen beizufügen, aus denen der tatsächliche, amtliche Anlagenstandort mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgeht.

Vermessungsstelle kann das Amt für Bodenmanagement in Korbach oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüf-sachverständigenverordnung (HPPVO) sein.

Für die Absteckungsbescheinigung ist das **aktuelle Formular BAB11**, Bauvorlagenerlass, Download: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke> zu verwenden.

2.6

Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich eingeführten Vordrucks 2 Wochen vorher anzuzeigen.

2.7

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 (2) HBO vorzulegen:

- Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 (1) HBO genannten Kriterien (Fertigstellungsanzeige, **aktuelles Formular BAB20**, Bauvorlagenerlass, Download: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>)
- Abschließende Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen (geprüfte Einzelstatik bzw. Typenprüfung). Hierfür ist das **aktuelle Formular BAB36**, Bauvorlagenerlass, Download: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke> zu verwenden.

3. Brandschutz / Gefahrenabwehr

3.1

Es sind nur

- das Allgemeine Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 20.10.2023 (Kap. 16.03) und
- das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 31.03.2023 (Kap. 16.04)

umzusetzen, ohne die Ergänzung zu den allgemeinen Brandschutzkonzepten der Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 12.11.2024 (Kap. 16.05), sofern sie nicht durch die nachfolgenden Punkte ergänzt/korrigiert werden.

3.2

Die Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung und deren Randbedingungen sind mindestens alle 10 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen erneut zu überprüfen. Der Zeitraum endet erst mit dem vollständigen Rückbau aller WEA im Windpark Rödeser Berg. Die Überprüfung hat im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr Wolfhagen, dem Träger des Brandschutzes (Stadt Wolfhagen) und dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel zu erfolgen. Verantwortlich für die Überprüfung ist der Antragsteller.

Sollte die Überprüfung ergeben, dass die notwendige Menge Löschwasser nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, hat der Betreiber auf seine Kosten entsprechende Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen.

3.3

Die Zufahrten zu den WEA 5-7 müssen mit Hinweisschildern gekennzeichnet sein. Die Befahrung der Windpark-internen Zuwegungen muss jederzeit sichergestellt sein. Radian und Belastbarkeit sind gemäß Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu gewährleisten.

3.4

Die WEA 5-7 müssen eine eindeutige Bezeichnung erhalten, die am Turmfuß gut ersichtlich ist. Die Kennzeichnungen sind in sinnvoller Höhe und Größe (Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m, Schrifthöhe: mind. 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund) sowie auf dem Dach des Maschinenhauses / der Gondel anzubringen und muss mit dem Feuerwehrplan übereinstimmen. Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg zu sehen ist.

Darüber hinaus wird empfohlen, die WEA 5-7 in der Liste der FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energie (www.deep-fgw.net) einzutragen.

3.5

Für den Windpark Rödeser Berg ist der vorgesehene Feuerwehrplan nach DIN 14095 und dem Fachblatt Feuerwehrpläne des Landkreises Kassel in den jeweils gültigen Fassungen mit dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel abzustimmen. Nach Freigabe wird die Verteilung der Pläne durch o. g. Fachbereich vorgenommen.

3.6

Durch den Betreiber ist ausreichend Absperrmaterial [(rot/weißes Absperrband und Absperrbandhalter (min. 20 Stück „Laterneneisen mit UVV Bügel“)] zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens dem 5-fachen des Rotordurchmessers absperrern zu können.

Die Vorhaltung eines Absperrsatzes für mehrere WEA im Bereich der Windparks Rödeser Berg ist dabei ausreichend, wenn dieser an einer zentralen, jederzeit erreichbaren Stelle vorgehalten wird. Dieses ist vom Betreiber der Anlagen mit dem o. g. Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Alternativ kann das Absperrmaterial nachweislich der Feuerwehr Wolfhagen übergeben werden.

3.7

Vor Inbetriebnahme hat der Betreiber der örtlichen Feuerwehr Wolfhagen zur Aufstellung eines Alarmplanes alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist der Alarmplan in einer Übung unter Einbeziehung der operativ-taktischen Einheiten des abwehrenden Brandschutzes zu erproben und, sofern erforderlich, fortzuschreiben.

Weiterhin sind regelmäßige Übungen (Zeitraum < 4 Jahre) zu gewähren.

3.8

Durch den Betreiber ist ein Objektverantwortlicher mit entsprechender Qualifikation nach VDE 0132 zu benennen. Dieser muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Bei einer Brandmeldung an die zuständige Leitstelle des Landkreises Kassel ist zeitgleich der Objektverantwortliche oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass diese Person innerhalb von 60 Minuten nach Alarmierung der Feuerwehr an der Anlage zur Verfügung steht.

3.9

Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A ist im Turmfuß an der Zugangstür von innen und außen anzubringen. An der Zugangstür am Turmfuß ist ebenfalls die eindeutige Bezeichnung sowie die Telefonnummer der ständig besetzten Stelle auszuweisen.

3.10

Pro errichteter WEA, hier WEA 5-7, ist ein „Waldbrandlöschset Hessen“ zu beschaffen und an einer zentralen - jederzeit erreichbaren - Stelle gewartet vorzuhalten. Alternativ können die „Waldbrandlöschsets Hessen“ nachweislich der Feuerwehr Wolfhagen übergeben werden.

3.11

Im Maschinenhaus sind ein CO₂-Feuerlöscher (min. 5 kg) sowie ein ABC-Pulver-Feuerlöscher (min. 6 kg) vorzuhalten. Weiterhin sind im Turmfuß neben dem Eingang ein CO₂-Feuerlöscher (min. 5 kg) und mindestens ein 9 l Schaum-Feuerlöscher vorzuhalten. Sofern bei Wartungsarbeiten weitere Feuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden notwendig sind, sind diese über das Wartungspersonal in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

4.1

Vor Beginn des Regelbetriebs (nach erfolgter Abnahme / erfolgtem Probetrieb) sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2, rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

4.2

Es ist ein Betriebsbuch (schriftlich oder elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort oder auf Anfrage von der zuständigen Behörde unverzüglich eingesehen werden können (§ 14 BetrSichV).

4.3

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

4.4

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt durchzuführen (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4 BetrSichV).

4.5

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage ist sowohl im Turm der WEA als auch innerhalb des Fahrkorbs bereit zu halten (§§ 12 BetrSichV).

4.6

Die Betriebsanleitungen der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten (§ 12 BetrSichV).

5. Luftverkehr

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gelten, soweit nicht anders angegeben, jeweils für jede einzelne Windenergieanlage.

5.1

An jeder Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der «Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen» (BAnz AT 30.04.2020 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

5.2 Tageskennzeichnung

5.2.1

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

5.2.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

5.2.3

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3 Nachtkennzeichnung

5.3.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser hat zu erfolgen durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

5.3.2

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

5.3.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

5.3.4

Sofern die Vorgaben nach AVV, Anhang 6, erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 Luftverkehr) unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen.

Die Inbetriebnahme der BNK darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen.

Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5.4 Weitere Anforderungen an die Tages- und Nachtkennzeichnung

5.4.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot, sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

5.4.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.4.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

5.4.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.4.5

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

5.4.6

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

5.4.7

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

5.4.8

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

5.4.9

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

5.4.10

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung und zu Baugeräten

5.5.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.5.2

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der jeweils gültigen Fassung)“ zu versehen und bedürfen keiner ergänzenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, sofern mindestens 6 Wochen vor Baubeginn (maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten) das Datum des Baubeginns angezeigt wurde.

5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

5.6.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

5.6.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, bitte nur per E-Mail an fff@dfs.de, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/Nacht Kennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der Landesluftfahrtbehörde (LLB) und der Deutschen Flugsicherung (DFS) zu erfolgen:

- **LLB: a KS 138**
- **DFS: He 3043 c**

5.6.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist der Landesluftfahrtbehörde auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

5.6.4

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Landesluftfahrtbehörde nachgewiesen werden.

5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist der Landesluftfahrtbehörde durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

5.8 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die Genehmigungsbehörde zu informieren.

5.9 Militärischer Luftverkehr / Belange der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Aktenzeichens 45-60-00 / IV-1114-25-BIA mit den endgültigen Daten (Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN) anzuzeigen.

6. Immissionsschutz

6.1 Schallschutz, Schalleistungspegel / Betriebsmodi

6.1.1

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte, die in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH (Bericht Nr. 4_23_107, Rev. 01) vom 24.05.2024 berücksichtigt wurden, dürfen die Windenergieanlagen folgende - in der Tabelle 1 angegebene - Schalleistungspegel $L_{e, max, Okt}$ während der Tag- bzw. Nachtzeit nicht überschreiten.

Wenn ein alternativer Betriebsmodus zur Verfügung steht, der nach dem Oktavspektrum gleichlaut oder leiser ist, kann auch dieser Betriebsmodus verwendet werden. Insofern hat die Bezeichnung des Betriebsmodus nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den genannten Oktavschalleistungspegeln ohne rechtliche Bindungswirkung.

Gleiches gilt für den Summenpegel, der hier als Ergebnis der Addition der Oktavpegel - in der Tabelle 2 - nachrichtlich angegeben ist.

Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. der Teilimmissionspegel durch eine der Abnahmemessung folgende Ausbreitungsrechnung entsprechend dem Interimsverfahren mit dem gemessenen Oktavspektrum bzw. dem Schalleistungspegel auf Basis von $L_{e,max}$.

Tabelle 1

Enercon E-138 EP3 E3 im Modus 0s (Volllast)									
Oktav-Schalleistungspegel (nach Herstellerangabe Dokument D1018700/4.0-de/DA (2023-01-17)) für $L_{e,max,Okt}$ in dB									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
$L_{e,max,Okt}$[dB]	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7	107,7
Enercon E175 EP5 im Modus 0M-0-0 (Volllast)									
Oktav-Schalleistungspegel (nach Herstellerdaten D02772025/2.0-de (2023-06-21)) für $L_{e,max,Okt}$ in dB									
$L_{e,max,Okt}$[dB]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9	108,2

Tabelle 2

Bezeichnung	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
Enercon E-138 EP3 E3	107,7 dB(A)	0s oder Volllast
$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 106,0 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 107,7 \text{ dB(A)}$		
Enercon E175 EP5	108,2 dB(A)	Mode 0M-0-0 oder vergleichbar
$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 106,5 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 108,2 \text{ dB(A)}$		
$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel L_W = deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A)) σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))		

Hinweis: Die in Tabelle 2 angegebenen Summschalleistungspegel, angegeben als $L_{e,max}$, haben nur informellen Charakter.

6.1.2

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine wahrnehmbaren Einzel-töne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und Nr. 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

6.1.3

Zum Nachweis der Einhaltung der oben genannten Schallleistungspegel ($L_{e, max}$ oktav) ist jeweils ein Messbericht einer Mehrfach-Vermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, in Bezug auf beide genehmigte Windenergie-anlagentypen vorzulegen.

Bis zur Vorlage der entsprechenden Berichte sind die Anlagen zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, der mindestens 3 dB(A) unterhalb des beantragten Summenschallpegels $L_{e, max}$ liegen muss.

Sollten die Anlagen in einzelnen Oktaven lauter sein als die hier beantragten Oktavspek-tren, ist durch erneute Ausbreitungsrechnung die Einhaltung der o. g. Immissionsricht-werte nachzuweisen.

Für den Fall, dass die Emissions- oder Immissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnah-men einzuleiten (wie z. B. Leistungsreduzierungen). Die Überwachungsbehörde (Regie-rungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel) ist hierüber unverzüglich zu in-formieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nach-zuweisen.

6.2 Schattenwurf

6.2.1

Die Windenergieanlage WEA 7 ist mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfab-schaltautomatik, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, gemäß Schatten-wurfgutachten der planGIS GmbH (Bericht Nr. 4_23_107, Rev. 01) vom 24.05.2024 zu betreiben.

6.2.2

Die Windenergieanlage WEA 7 ist abzuschalten, wenn an den Immissionsorten Frauenberg 6, 8 und 10 in der Gemarkung Wolfhagen der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten inklusive der Vorbelastung erreicht wird.

6.2.3

Ein Nachweis über den sachgerechten Einbau und die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik bei WEA 7 ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis soll Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Bestimmung der Immissionsorte aus dem Gutachten ist zu dokumentieren.

6.2.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik bei WEA 7 sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

6.2.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten bei WEA 7 müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der v. g. zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Naturschutz, Schutzgebiete und Artenschutz

7.1

Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) ist der Oberen Naturschutzbehörde – ONB (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (E-Mail: eingriffe@rpks.hessen.de).

7.2

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 5, 6 und 7 ist der ONB unverzüglich anzuzeigen (E-Mail: eingriffe@rpks.hessen.de).

7.3

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der ONB bis zum Baubeginn zu übermitteln (E-Mail: eingriffe@rpks.hessen.de).

Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „Vorgabe von Datenformaten bei der Abgabe von gutachterlich erhobenen Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensationsflächen, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

7.4

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand Mai 2025, geändert am 04.08.2025) unter Kapitel 6.2 und 8 (einschließlich der Maßnahmenblätter) aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind, soweit hier nicht anders aufgeführt, verbindlich umzusetzen.

7.5

In Ergänzung zur Maßnahme V1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Rödeser Berg, Stand Mai 2025, geändert am 04.08.2025) ist der ONB vor Beginn der Baustelleneinrichtung die Person der Umweltbaubegleitung schriftlich zu benennen. Die Umweltbaubegleitung hat darüber hinaus zweiwöchentliche Berichte über den Baufortschritt zu verfassen. Die Berichte sind der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden (E-Mail: eingriffe@rpks.hessen.de).

Die Berichte dokumentieren den Baufortschritt, die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der ONB zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen. In Zeiträumen ohne wesentliche Bautätigkeit kann mit Zustimmung der ONB auf einen Bericht verzichtet werden.

7.6

Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig, das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt. Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen. Sämtliche Sträucher und höherer Aufwuchs sind bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen.

Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Stubben und Bodenarbeiten darf erst ab dem 15. Mai stattfinden. Ein Beginn der Baufeldräumung ist ab dem 15. April mit Zustimmung der ONB zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sich keine winterschlafenden Haselmäuse im Baufeld befinden.

7.7

In Ergänzung zur Maßnahme E1 sind die Standorte der Ersatzquartiere vorab mit der ONB abzustimmen. Die Kästen sind zu nummerieren und die Standorte mit Fotos und GPS-Koordinaten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der ONB bis Baubeginn schriftlich vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist bis zum Ende des Betriebszeitraumes nach 30 Jahren der Windenergieanlagen zu gewährleisten. Alle 2 Jahre sind die Kästen auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern oder bei Beschädigung zu ersetzen. Das Ergebnis der Funktionskontrolle ist der ONB in einem kurzen Bericht zeitnah mitzuteilen.

7.8

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen alle Höhlen und Nistspalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) durch eine fachlich qualifizierte Person zu kontrollieren.

Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten und Höhlen zu verschließen.

Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt, ist der Baum unverzüglich zu fällen.

7.9

In Ergänzung zur Maßnahme V 9 (Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Rödeser Berg, Stand Mai 2025, geändert am 04.08.2025) sind bei Bauunterbrechungen von mehr als 7 Tagen im Zeitraum vom 01.03 bis zum 30.06. wöchentlich sämtliche temporäre Kleinstgewässer (wassergefüllte Fahrspuren, Senken, Suhlen) im Baufeld der Windenergieanlage WEA 6 auf Besatz mit Amphibien zu kontrollieren.

Im Falle des Besatzes sind die Tiere durch eine fachlich qualifizierte Person zu entnehmen und unverzüglich in geeignete Ersatzgewässer umzusiedeln.

Die Entnahmestandorte sowie die Lage des Ersatzgewässers sind zu dokumentieren und der ONB schriftlich mitzuteilen.

7.10

Ergänzend zu den Maßnahmen A 1.1 und A 1.2 (Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Rödeser Berg, Stand Mai 2025, geändert am 04.08.2025) sind die temporär beanspruchten Bauflächen der Windenergieanlagen WEA 5, 6 und 7 nach Ende der Bauarbeiten wiederaufzuforsten. Das Überlassen der Sukzession in Teilbereichen ist nur mit Zustimmung der ONB zulässig.

7.11

Die Windenergieanlagen WEA 5 bis WEA 7 dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus gemäß den Ergebnissen des ProBat-Berichts (ProBat-Bericht – Windpark WP Rödeser Berg, Stand April 2025) durch die Vorhabenträgerin verbindlich festgelegt wurde und die ONB dem Abschaltalgorithmus zugestimmt hat.

a. Zudem ist vor Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 7 der ONB eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.

b. Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben, wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrhythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).

7.12

Der ONB sind bis zum 31.01. die Betriebsprotokolle des jeweils vorangegangenen Betriebsjahres der Windenergieanlagen WEA 5, 6 und 7 digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

7.13

Für den Artenschutz ist für die Dauer des Betriebes eine jährliche Geldzahlung in Höhe von insgesamt **43.800 Euro** zu zahlen.

Diese beträgt 3.000 Euro pro MW und Jahr und beläuft sich für die Windenergieanlagen 5 und 6 jeweils auf 12.900 Euro pro Jahr und für die Windenergieanlage 7 auf 18.000 Euro pro Jahr.

Die Zahlung ist unter Angabe des Kassenzzeichens auf folgendes Konto zu entrichten:

Kassenzzeichen: 1180 0654 7639

Konto-Inhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die erste Zahlung hat bis zum Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die folgenden Betriebsjahre sind die Zahlungen bis zu diesem Datum des jeweiligen Jahres zu leisten.

Die WEA 5, 6 und 7 dürfen nur dann betrieben werden, wenn die jährlich zu entrichtende Artenschutzzahlung geleistet wurde. Die Überweisung der Zahlung ist der ONB unverzüglich zu belegen.

Die Zahlung ist hinfällig, wenn fachgutachterlich nachvollziehbar dargelegt wird, dass der betreffende Großvogelhorst HKRBDA01 nicht durch eine kollisionsgefährdete Vogelart genutzt wird.

a. Hierfür ist im April und im Juni 2026 jeweils eine Kontrolle des Horstes HKRBDA01 auf Besatz und Nutzung durchzuführen. Die Besatzkontrollen haben durch hierfür qualifizierte Fachgutachter unter Anwendung der fachlich anerkannten Methoden auf Brutplatzkontrolle zu erfolgen.

b. Die Ergebnisse beider Kontrollen sind der ONB unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juli 2026, in Form eines Kurzberichtes zu übermitteln. Im Bericht sind das methodische Vorgehen und der festgestellte Status des Horstes zu beschreiben; außerdem ist eine Einschätzung zu geben, ob eine kollisionsgefährdete Brutvogelart den Horst im Jahr 2026 tatsächlich nutzt.

c. Ergibt die Kontrolle, dass der Horst HKRBDA01 nicht durch eine kollisionsgefährdete Brutvogelart besetzt ist, entfällt die Verpflichtung zur jährlichen Zahlung nach § 6 Abs. 1 Satz 5 und Satz 7 Nr. 2 WindBG.

7.14

Für die nicht vermeidbare und kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind für die WEA 5, 6 und 7 auf Grundlage der Befristung für die Genehmigung von 30 Jahren eine Ersatzzahlung in Höhe von **124.959,72 Euro** zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d. h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer zu entrichten:

Referenznummer: 896 0030 25 1 271 027

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

8. Forst

8.1

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG beschränkt sich auf die in der Unterlage 19.4 „Forstrechtliche Unterlage“ in der Tabelle 2-1 in der Spalte „Fläche (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karten „Rodungsplan“ in Rot als „dauerhafte Rodung und Waldumwandlung im Bereich der Anlagen“.

8.2

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die in der Unterlage 19.4 „Forstrechtliche Unterlage“ in der Tabelle 2-2 in der Spalte „Fläche (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen sowie in der Darstellung der Karten „Rodungsplan“ in Blau als „vorübergehende Rodung und Waldumwandlung im Bereich der Anlagen“. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

8.3

Der nach Nebenbestimmung 8.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist nach Ablauf der Befristung durch Pflanzung oder Saat wieder zu bewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass innerhalb von 6 Jahren entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln. Hierbei sind Waldränder auf eine Breite von 10m zu begrenzen.

Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mind. 2m Höhe zu ermöglichen.

Sollte sich 6 Jahre nach Ablauf der Befristung das Stadium der gesicherten Kultur nicht mit einer gleichmäßig verteilten hinreichend hohen Dichte an Gehölzen entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung einer entsprechenden Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 8.2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt oder haben sich funktionsgerechte Waldränder mit Gehölzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,5m nicht entwickelt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen.

In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

8.4

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 8.1 wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von 45.005,42 € festgesetzt.

Der Betrag ist bis vor Beginn der Rodung auf folgendes Konto unter Angabe der Referenznummer einzuzahlen:

Referenznummer: 89514009927-125

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

Der Oberen und Unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen.

8.5

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrasieren. Eine Abtrassierung in Richtung von Wegeflächen innerhalb der Vorhabensfläche kann hierbei unterbleiben.

8.6

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der entsprechend den Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 zugelassenen Rodungsmaßnahmen sind die Obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Wolfhagen die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

8.7

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querenden forstlichen (Fein-)Erschließungen sind während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

8.8

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG wird für die im Kapitel 2.2 beschriebenen Wieder- und Ersatzaufforstungen aus den forstrechtlichen Unterlagen erteilt.

Die genauen Wiederaufforstungsflächen sind den Karten im Anhang sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu entnehmen. Sie entsprechen den Maßnahmen A1.1, A1.2 und A2 gemäß Unterlage 19.3.

8.9

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 8.3 und die Waldneuanlage ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach „Schmidt und Krause“ (1997) zu verwenden.

Ausgenommen hiervon sind die Wildobstarten. Hier geht der Nachweis der Reinartigkeit des Pflanzenmaterials der Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 vor. Anderslautende Aussagen des Antrages sind nicht anzuwenden.

8.10

Abweichend von den im Antrag formulierten Anforderungen an das Pflanzgut für die Wieder- und Ersatzaufforstung („Forstware mit gesicherter regionaler Herkunft“, „Jungpflanzen regionaler Herkunft und hochwertige genetischer Qualität (gemäß § 40 BNatSchG)“) ist für die Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, das den Anforderungen des FoVG entspricht.

9. Bodenschutz

9.1

Als eine Minimierungsmaßnahme (Maßnahme V2) ist die Beauftragung und der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) beabsichtigt. Es wird empfohlen, die BBB möglichst frühzeitig in das Vorhaben einzubinden.

Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Oberen Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Altlasten, Bodenschutz) unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise spätestens mit Anzeige des Baubeginns mitzuteilen.

9.2

Die bodenkundliche Baubegleitung hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren und die Protokolle der Oberen Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9.3

Bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Oberen Bodenschutzbehörde eine Abschlussdokumentation durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen (dezernat31-1@rpks.hessen.de).

10. Denkmalschutz

10.1

Im Baufeld von **WEA 5** befindet sich der Hohlweg HW02, der ein Bodendenkmal gemäß § 2 Abs. 2 HDSchG darstellt. Dieser ist vor seiner Zerstörung durch eine Fotodokumentation im Gelände und eine Begehung mit dem Metalldetektor in den Bauflächen zu dokumentieren. Zudem ist das genannte Relikt durch die Erstellung eines digitalen Profilschnittes per LiDAR-Auswertung zu dokumentieren.

Hinweis: Als „Baufläche“ bzw. „Baufeld“ werden die Baugrube für das Mastfundament, die zu schotternde Kranstellfläche, zu schotternde Hilfskran-, Lager- oder temporäre Zuwegungsfläche, Kranauslegermontagefläche, dauerhafte und temporäre Zuwegung, Baustelleneinrichtung und die Waldumwandlungsfläche für hindernisfreien Arbeitsraum bezeichnet.

10.2

Im Baufeld von **WEA 6** verlaufen einzelne Wegehohlen des Hohlwegebündels HW04, das ein Bodendenkmal gemäß § 2 Abs. 2 HDSchG darstellt.

Von diesen Wegehöhlen sind vor Beginn der Bauaktivitäten eine fotografische Dokumentation und ein digitaler Profilschnitt per LiDAR-Auswertung zu erstellen. Zudem ist eine Begehung mit dem Metalldetektor durchzuführen.

10.3

Die Baufläche von **WEA 7** liegt im Bereich eines kleinen historischen Tagebaus (A02). Der historische Tagebau A02 ist durch eine optische Baufeldbegrenzung vor Überfahung oder anderweitige Beschädigung beim Bau zu schützen.

10.4

Sämtliche Dokumentationsarbeiten und Begehungen sind als Ausgrabungen vor der Stubbenrodung und jeglichen Bodeneingriffen im Bauvorgriff durchzuführen.

10.5

Die Kosten der geforderten Maßnahmen sind gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG vom Planbetreiber zu tragen.

10.6

Die geforderten Maßnahmen sind von wissenschaftlich qualifiziertem und denkmalfachlich geeignetem Personal und nach Maßgabe der geltenden hessischen Grabungsdokumentationsrichtlinien durchzuführen.

10.7

Die Maßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung hessen-Archäologie, Außenstelle Marburg, abzustimmen.

10.8

Insgesamt ist zum Schutz vor Befahrung und Beschädigung der außerhalb der Bauflächen liegenden Bodendenkmäler eine strikte und optisch gut sichtbare Baufeldbegrenzung während der gesamten Bauzeit der Windenergieanlagen und während deren Rückbaus einzuhalten.

11. Kampfmittel

11.1

Sofern im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

12. Baurecht / Betriebseinstellung und Rückbau der Anlagen, Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

12.1

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) die Antragstellerin eine unbefristete Sicherheit in Form einer Bank- oder Versicherungsbürgschaft in Höhe von

Zeitpunkt	Bürgschaftssumme Anlagentyp WEA 5, 6 Enercon E-138 EP3 E3	Bürgschaftssumme An- lagentyp WEA 7 Enercon E-175 EP5 E1
<i>Vor Baubeginn</i>	306.306,00 €	340.133,00 €
<i>10. Betriebsjahr</i>	373.385,30 €	414.620,23 €
<i>20. Betriebsjahr</i>	455.154,60 €	505.419,75 €
<i>30. Betriebsjahr</i>	554.830,92 €	616.103,85 €

für jede Windenergieanlage leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel, Außenstelle Wolfhagen, hinterlegt. In der vor Baubeginn vorzulegenden Bank- oder Versicherungsbürgschaft für jede Windenergieanlage ist die Staffelung der Bürgschaftssumme über die Standzeit gemäß der o. a. Tabelle aufzunehmen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

12.2

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern.

12.3

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel, Außenstelle Wolfhagen, unverzüglich anzuzeigen.

12.4

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 12.1 und 12.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

12.5

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel, Außenstelle Wolfhagen, unverzüglich anzuzeigen.

12.6

Die Antragstellerin / Betreiberin ist zum vollständigen Rückbau verpflichtet. Zurückzubauen sind grundsätzlich die Anlagen mit ober- und unterirdischen Anlagenteilen einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ihren Nutzen verliert. Die durch das Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z. B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z. B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen.

Diese sind bei Bedarf mit den zuständigen Behörden (z. B. Naturschutz-/Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

13. Sonstige Gefahren

13.1 Schutz vor Eiswurf

13.1.1

Die WEA sind mit dem zertifizierten Eiserkennungssystem PI-CS (Platform Independent Control System) der Firma Enercon entsprechend den Antragsunterlagen (Kap. 14.08 Erklärung zur Auswahl des Eiserkennungssystems vom 29.10.2025, Kap. 14.03 Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung vom 31.03.2025) auszustatten.

Ein Nachweis über den Einbau des Eisdetektors ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

Die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch das Eiserkennungssystem festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist.

Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

13.1.2

Die Funktionsfähigkeit des projektierten Eiserkennungssystems der WEA muss im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und dokumentiert werden.

13.2 Turbulenzen und Nachbarschutz

13.2.1

Das Gutachten zur Standorteignung der GeoNet, Revision 01 vom 13.10.2025 (Kap. 18.07 der Antragsunterlagen) ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit überprüfen zu lassen und muss vor Inbetriebnahme von diesem freigegeben worden sein (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.3.3).

13.2.2

Sollten im Standorteignungsgutachten (Turbulenzgutachten) neben den erbrachten Nachweisen der Standsicherheit zusätzliche Betriebsbeschränkungen für die beantragten Windenergieanlagen ausgewiesen sein, sind diese zwingend zu berücksichtigen und der Betrieb ist entsprechend den vorgegebenen Anforderungen auszurichten.

V. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“ des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

2. Verfahrensablauf unter Anwendung des § 6 WindBG

Die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, hat am 23.06.2025, eingegangen digital am 26.06.2025, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) in der Stadt Wolfhagen, Gemarkung Niederelsungen, Windvorranggebiet gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen KS 37, nach § 4 BImSchG eingereicht.

Hierbei handelt es sich um zwei WEA (WEA 5 und 6) vom Typ Enercon E-138 EP3 E3, 4.260 kW Nennleistung, 160 m Nabenhöhe, 135,25 m Rotordurchmesser, 229,13 m Gesamthöhe, und eine WEA (WEA 7) vom Typ Enercon E-175 EP5 E1, 6.000 kW Nennleistung, 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser; 249,50 m Gesamthöhe.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV und somit einem vereinfachten Verfahren (V) zuzuordnen.

Das Vorhaben (3 WEA) für sich genommen unterliegt nicht der UVP-Pflicht nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jedoch käme ggf. eine UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben nach § 10 UVPG in Betracht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.

Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung verlangte die Antragstellerin mit Antrag nach § 4 BImSchG vom 23.06.2025 die **Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**.

Nach eingehender Prüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 01.07.2025 mitgeteilt, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 WindBG (vertragliche Sicherung des Grundstückes, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll) für die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 WindBG gegeben sind. Die entsprechenden Nachweise über die Grundstückssicherung gem. § 6 Abs. 2 S. 2 WindBG (Flächensicherungsnachweise für die Fundamentflächen des Turms) wurden den vorliegenden Antragsunterlagen beigelegt (Gestattungsverträge unter Kap. 18.10-18.13 der Antragsunterlagen).

Die geplanten WEA liegen darüber hinaus im Sinne des § 6 Abs. 1 WindBG in einem ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Die Gebietsausweisung wurde einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WindBG). Das geplante Vorhaben / das Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WindBG).

Im Ergebnis kann also für alle drei WEA (WEA 5, 6 und 7) der § 6 WindBG Anwendung finden.

Antragsgemäß wurde das Verfahren daraufhin ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne mit einer UVP verbundenen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Trägern öffentlicher Belange auf Vollständigkeit geprüft.

Dabei wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Magistrat der Stadt Wolfhagen
- Kreisausschuss des Landkreises Kassel - Fachbereich Bauen und Umwelt
- Kreisausschuss des Landkreises Kassel - Fachbereich Gefahrenabwehr
- Kreisausschuss des Landkreises Kassel - Fachdienst Wasser- und Bodenschutz
- Kreisausschuss des Landkreises Kassel - Denkmalpflege
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE
- Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- RP-Dez. 21 - Regionalplanung
- RP-Dez. 22 - Verkehr
- RP-Dez. 24 - Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege
- RP-Dez. 25 - Landwirtschaft, Fischerei
- RP-Dez. 26 - Forsten, Jagd (Obere Forstbehörde - OFB)

- RP-Dez. 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten (Obere Naturschutzbehörde - ONB)
- RP-Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung
- RP-Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz
- RP-Dez. 32.1 - Abfallwirtschaft
- RP-Dez. 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz
- RP-Dez. 34 - Bergaufsicht
- RP-Dez. 52 - Arbeitsschutz 2
- Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde nach Eingang aktualisierter/ergänzter Antragsunterlagen und Nachreichungen zum 31.10.2025 mit E-Mail vom 24.11.2025 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, so dass - sofern keine besonderen Schwierigkeiten bei der weiteren Prüfung auftraten - mit einer Verfahrensdauer von voraussichtlich 3 Monaten zu rechnen war und die Genehmigung bis zum 31.01.2026 hätte erteilt werden müssen.

Diese Frist konnte nicht gehalten werden. Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde zwar innerhalb der Frist am 29.01.2026 zur Anhörung nach § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) an die Antragstellerin gesandt, es war aber kurzfristig nicht mit einer Rückäußerung zu rechnen, so dass mit gleichem Datum das Verfahren nach § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG um drei Monate bis zum 30.04.2026 verlängert wurde.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie unter Abschnitt V. Nr. 2 Verfahrensablauf dargestellt, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG aufgrund der gegebenen Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht durchzuführen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt V. Nr. 2 Verfahrensablauf genannten Behörden und Stellen wurden dazu beteiligt.

4.1 Allgemeines

Die Befristung der Genehmigung unter Abschnitt IV. Nr. 1.1 für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung wurde auf Antrag der Betreiberin aufgenommen und entsprechend konkretisiert.

Die allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Nr. 1.2 bis 1.15 sind zum einen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen (§ 6 Abs. 1 BImSchG) erforderlich, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten während der Anlagenerrichtung und dem Anlagenbetrieb (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und ermöglichen zum anderen der Genehmigungsbehörde die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Überwachungspflichten (§ 52 Abs. 1 BImSchG). Zudem konkretisieren sie die im Rahmen der Überwachung vorgesehenen Pflichten der Anlagenbetreiberin, insbesondere nach § 52 Abs. 2 S. 1 und § 52b Abs. 1 BImSchG.

Rechtliche Grundlage dieser Bestimmungen ist somit § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 BImSchG sowie § 52 ff. BImSchG.

Nebenbestimmung Nr. 1.4 soll sicherstellen, dass die Anlagen nach den Vorgaben und Beschreibungen aus den der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Zudem wird der Umgang mit etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen geregelt, so dass auch in diesem Fall der rechtssichere Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist es zudem erforderlich, dass etwaige vom Betreiber für die Errichtung und/oder den Betrieb eingesetzten Personen über diese Vorgaben informiert sind (Nebenbestimmung Nr. 1.9). Der geforderte Absteckungsnachweis (Nebenbestimmung Nr. 1.8) belegt die Einhaltung der genehmigten Standortkoordinaten der Anlagen und dient somit der Prüfung der genehmigungskonformen Errichtung.

Um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überwachung sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass die zuständige Überwachungsbehörde über die Termine des Baubeginns (Nebenbestimmung Nr. 1.6), der Inbetriebnahme der Anlage (Nebenbestimmung Nr. 1.7) und einen etwaigen Betreiberwechsel (Nebenbestimmung Nr. 1.11) informiert wird.

Ebenso ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen (Nebenbestimmung Nr. 1.3). Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen (§ 52 Abs. 2 BImSchG). Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und insbesondere die dazugehörigen Antragsunterlagen. Überwachungsrelevante Unterlagen sind daneben die Dokumentation der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Nebenbestimmung Nr. 1.14), die der Überwachungsbehörde einen Rückblick auf entsprechende Arbeiten und somit einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlage ermöglichen, sowie die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (Nebenbestimmung Nr. 1.15). So korreliert etwa das Schallemissionsverhalten einer Windenergieanlage insbesondere mit den durch ein solches Überwachungssystem regelmäßig erfassten Parametern der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit, sodass Rückschlüsse auf das gerade nicht regelmäßig erfasste Emissionsverhalten möglich werden.

Sofern bedeutsame Vorkommnisse des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Überwachungsbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden (Nebenbestimmung Nr. 1.13). Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken.

Die Pflicht zur Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr, die – zur Vermeidung weiterer Schäden – auch im Eigeninteresse des Betreibers besteht und dient somit auch dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Im Sinne einer effektiven Überwachung des Anlagenbetriebs ist es zudem erforderlich, dass die Überwachungsbehörde über die für den Betrieb verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person informiert ist (Nebenbestimmung Nr. 1.12) sowie die genehmigungsgegenständlichen Anlagen eindeutig identifizieren kann (Nebenbestimmung Nr. 1.10).

4.2 Belange der Regionalplanung / Planungsrecht

Die geplanten Anlagenstandorte sind durch das Vorranggebiet KS 37 „Rödeseer Berg“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen abgedeckt.

Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt. Die im TRP festgelegten Vorranggebiete (VRG) behalten im Sinne von Beschleunigungsgebieten weiterhin Gültigkeit. Planung und Bau von WEA in diesen Gebieten sind damit privilegiert und weiterhin erklärtes Ziel der Regionalplanung.

Eine zusätzliche Windenergienutzung über die bisher in dem VRG bestehenden vier Anlagen hinaus wird grundsätzlich begrüßt, da eine weitere regionalplanerische Zielsetzung die möglichst vollständige und optimierte Ausnutzung der ausgewiesenen Gebiete ist.

Gegen das geplante Projekt in diesem Gebiet bestehen daher aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.

4.3 Gemeindliches Einvernehmen

Das gemeindliche Einvernehmen, um dessen Erteilung das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 01.07.2025 und 04.11.2025 ersucht hat, hat die Stadt Wolfhagen mit Schreiben vom 09.07.2025 erteilt. Mit Schreiben vom 05.12.2025 wurde der verbindliche Vordruck BAB 28 (Einvernehmen der Gemeinde) nachgereicht.

4.4 Baurecht / Bau und Betrieb der Anlagen

Die Antragsunterlagen sind aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel unter Beachtung der Gesetzesänderung der HBO, die zum 14.10.2025 in Kraft getreten ist, geprüft worden.

Seitens der Antragstellerin wurde dargelegt, dass es sich bei der **Gondel und dem Turm** der Windenergieanlagen um eine Anlage nach „Maschinenbaurichtlinie“ [(Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen) und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. EU Nr. L 157 S. 24, 2007 Nr. L 76 S. 35), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/2749 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 (ABl. EU 2024 L Nr. 2749)], handelt.

Die **Fundamente** der Windenergieanlagen sind keine Anlagen nach „Maschinenbaurichtlinie“.

Die Fundamente der Windenergieanlagen stellen somit eine bauliche Anlage gemäß HBO dar.

Windenergieanlagen sind nach aktueller Rechtslage keine Sonderbauten mehr gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 2a) HBO. Es handelt sich nun um Regelbauten. Hierdurch ergeben sich aus der HBO verfahrensrechtliche Änderungen (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 65 HBO anstelle Normalverfahren nach § 66 HBO) des Prüfumfanges sowie Änderungen an die Anforderungen an Windenergieanlagen.

Der Prüfumfang erstreckte sich bauordnungsrechtlich auf das „normale“ Genehmigungsverfahren nach § 66 HBO, da die Antragstellerin von ihrem Wahlrecht gemäß § 62 Abs. 3 HBO Gebrauch gemacht hat.

Abweichungen nach § 73 HBO wurden nicht beantragt.

Die WEA sind auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Bauvorhaben einzustufen und befinden sich in einer Windvorrangfläche des Teilregionalplans.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid ist gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 HBO einzuschließen. Diese kann unter den in den Bescheid aufgenommenen bauaufsichtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Nr. 2 erteilt werden.

Turbulenzen und Nachbarschutz

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Änderungen im Baurecht, insbesondere der HBO, obliegt die Prüfung der Standsicherheit von Windenergieanlagen (in weiten Teilen) nicht mehr der Zuständigkeit der (Bau-)Behörden. Die Genehmigungsverfahren sollen damit beschleunigt und die entsprechenden Belange in die Betreiberverantwortung gestellt werden. Insbesondere eine Prüfung und ggf. Maßnahmen hinsichtlich der Turbulenzen, die die zu genehmigende WEA auf andere Anlagen im Wirkungskreis ausübt, müssen jedoch zur Sicherstellung der Standsicherheit auch dieser benachbarten Anlagen gewährleistet sein. Daher wurden die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Nr. 13.2 aufgenommen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um dieses Ziel im Sinne der Vorsorge gegen sonstige Gefahren zu erreichen.

4.5 Brandschutz / Gefahrenabwehr

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA als Erweiterung des Windparks „Rödeseer Berg 2“. Der Windpark „Rödeseer Berg“ umfasst bereits 4 WEA. Alle WEA liegen in einem zusammenhängenden Waldgebiet und werden über eine gemeinsame Zuwegung erschlossen.

Den vorliegenden Antragsunterlagen liegen umfangreiche Beschreibungen zum Brandschutz bei. Ebenfalls liegen allgemeine Brandschutzkonzepte des Büros Monika Tegtmeyer vom 20.10.2023 für den Typ Enercon E-175 EP5 (Kap. 16.03) und vom 31.03.2023 für den Typ Enercon E-138 EP3 E3 (Kap. 16.04) sowie eine Ergänzung zu diesen Brandschutzkonzepten vom 12.11.2024 (Kap. 16.05) vor. Die Konzepterstellerin beschreibt im v. g. Konzept keine abweichenden Ausführungen der materiellen Anforderungen der Hessischen Bauordnung, von Sonderbauvorschriften oder eingeführten Technischen Baubestimmungen. Das Merkblatt Windenergieanlagen vom 15.03.2020 (Version 2.0) des Regierungspräsidiums Darmstadt, welches Anforderungen für Hessen spezifiziert, wird jedoch nicht berücksichtigt. Weiterhin bestehen in den Unterlagen Widersprüche, da im Formular 16/1.1 z. B. 48 m³ Löschwasser angekreuzt sind, diese Menge jedoch nicht im Löschbereich von 300 m Umkreis zur Verfügung gestellt werden kann. Einen weiteren Widerspruch stellen die Aussagen zum Feuerwehrplan dar.

Entgegen der getroffenen Aussagen / Ergebnisse einer gemeinsamen Besprechung mit dem Fachbereich Gefahrenabwehr/Brandschutz des Landkreises Kassel am 10.09.2025 wurden die Widersprüche im Kap. 16 Brandschutz nicht ausgeräumt, sodass diese weiterhin bestehen.

Hinzugefügt wurde dem Kap. 16 jedoch eine Beschreibung der Löschwasserversorgung (Kap. 16.11), welche als Ergebnis der Besprechung vom 10.09.2025 darauf abzielt, die zunächst geforderten 3 Zisternenstandorte zu vermeiden.

Im Ergebnis der Unterlagenprüfung kann festgestellt werden, dass die Widersprüche hinreichend konkret durch Nebenbestimmungen ergänzt bzw. korrigiert werden können.

Weiterhin wird aufgrund der ergänzten Unterlagen, hier Kap. 16.11, und der darin dargestellten Randbedingungen für den Einzelfall Windpark „Rödeser Berg“ (1. und 2. Erweiterung) auf die Forderung von Zisternen verzichtet. Diese Bewertung ist auf Grundlage der derzeitigen Situation statthaft, da die Betreiberin die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr berücksichtigt hat, das Papier mit ausdrücklicher Genehmigung der Leitung der Feuerwehr erstellt wurde sowie mit dem Träger der Feuerwehr (Stadt Wolfhagen) abgestimmt ist. Es spiegelt jedoch nur den derzeitigen Sachstand wider, da zukünftige Entwicklungen, wie Fahrzeugkonzepte, Personalverfügbarkeiten, Einsatzstichworte, Alarm- und Ausrückeordnungen sowie auch einbezogene öffentliche Infrastruktur dem stetigen Wandel unterliegen und nicht vom Antragssteller unmittelbar beeinflussbar sind.

Es erscheint daher geboten, die Randbedingungen mindestens alle 10 Jahre oder nach wesentlichen Änderungen erneut zu überprüfen. Der Zeitraum endet erst mit dem vollständigen Rückbau aller WEA im Windpark „Rödeser Berg“.

Diese Überprüfung hat im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr Wolfhagen, dem Träger des Brandschutzes (Stadt Wolfhagen) und dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel zu erfolgen. Verantwortlich für die Überprüfung ist die Betreiberin. Sollte die Überprüfung ergeben, dass die notwendige Menge Löschwasser nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, hat die Betreiberin auf ihre Kosten entsprechende Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen.

Nach Bewertung der Unterlagen kommt der Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel insgesamt zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben – in brandschutztechnischer Hinsicht – zugestimmt werden kann, wenn das Vorhaben insgesamt so umgesetzt wird, wie in den Antragsunterlagen, den beiliegenden Plänen, der Baubeschreibung und den Ausführungen im Brandschutzkonzept beschrieben und die unter Abschnitt IV. Nr. 3.1 – 3.11 formulierten Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

Eine Abänderung der Maßnahmen aus den Antragsunterlagen zieht eine zwingende Neubewertung nach sich.

4.6 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

In den Antragsunterlagen waren gegen Risiken, die tödliche Risiken mit sich bringen können, keine oder nur unzureichende technische Maßnahmen beschrieben. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung einschließlich der Anhänge zu beachten und die nach § 21 Abs. 6 Nr. 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben weiterhin entsprechend Anhang I der EG- Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

Werden die unter Abschnitt IV. Nr. 4 genannten Nebenbestimmungen eingehalten, steht dem Vorhaben aus Sicht des Arbeitsschutzes nichts entgegen.

4.7 Luftverkehr

Aus Sicht der Luftverkehrsbehörde ist das Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Nr. 5.1 – 5.8 genehmigungsfähig. Die Nebenbestimmungen dienen der allgemeinen Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und/oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Flugplätzen.

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird der Errichtung der o. a. Windenergieanlagen durch die Luftverkehrsbehörde zugestimmt, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung beinhaltet darüber hinaus, die Zustimmung nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG zum Aufstellen von Baukränen oder ähnlichen Bauhilfsmitteln, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, sofern diese zur Errichtung der beantragten Windenergieanlagen notwendig sind. Weitere Auflagen zum Aufstellen der Baukräne oder ähnlichen Bauhilfsmitteln haben unter Nr. 5.5 Berücksichtigung gefunden.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen erfüllen nicht die Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte daher nicht erfolgen und muss gesondert beantragt und genehmigt werden (siehe Nebenbestimmung unter IV. Nr. 5.3.4 und Anhang Hinweise Nr. 2.2).

Militärischer Luftverkehr / Belange der Bundeswehr

Belange der Bundeswehr werden im Verfahren für die WEA nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Mitteilung der Angaben gemäß Nebenbestimmung 5.9 unter Abschnitt IV. dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

4.8 Immissionsschutz

Schallschutz

Die im Schallgutachten der planGIS GmbH (Bericht Nr. 4_23_107, Rev. 01) vom 24.05.2024 dargestellten Immissionspunkte (IP) „A“ – „L“ wurden nach den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen der Städte Wolfhagen, Volkmarsen und Zierenberg in ihrer Schutzwürdigkeit untersucht. Dabei wurden keine Abweichungen vom Gebietscharakter festgestellt. Der Immissionsort „A“ (Zum Mühlenpfad 2, Gemarkung Volkmarsen) liegt laut B-Plan Erweiterung „Auf dem Randsbreiter Weg“ der Stadt Volkmarsen in einem reinen Wohngebiet (WR) mit Randlage zum Außenbereich.

Hierbei handelt es sich nach der Rechtsprechung um eine Gemengelage, da eine WR Nutzung am Rande zum Außenbereich lediglich einen Immissionsrichtwert für allgemeines Wohngebiet (WA) beanspruchen kann.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Eine Vorbelastung durch bestehende oder geplante/genehmigte WEA wurde untersucht und berücksichtigt. Dabei wurden die eigenen Anlagen „Rödeser Berg 1-4“, die bereits in Betrieb sind, der Zusatzbelastung hinzugerechnet und nur die betriebsfremden Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt.

Die Berechnung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung eines Volllastbetriebs der Zusatzbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte (IRW) an allen untersuchten IP unterschritten werden. Die IP „D“, „E“, „K“ und „L“ liegen zur Nachtzeit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung, da ihr Betrag 10 dB(A) oder mehr unterhalb des maßgeblichen IRW liegt.

Zur Berechnung wurden die Emissionsdaten der Herstellerangabe verwendet. Es ist deshalb der Nachweis zu führen, dass die angegebenen Schalleistungspegel der Herstellerangabe den tatsächlichen Schalleistungen entsprechen. Dazu ist ein entsprechender Vermessungsbericht nach FGW Richtlinie vorzulegen.

Da die Angaben zum Schalleistungspegel auf Herstellerangaben beruhen und zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht schalltechnisch vermessen waren, sind bis zur Vorlage eines entsprechenden Berichts die Anlagen zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, der mindestens 3 dB(A) unterhalb des beantragten $L_{e,max}$ liegen muss. Hiermit wird Vorsorge getroffen, dass auch für den Fall, dass sich der Anlagentyp bei der Vermessung als lauter herausstellen sollte als vom Hersteller angegeben, der Immissionsrichtwert am IO „G“ (Auf der Laake 4, Wolfhagen) eingehalten wird.

Sollten einzelne Oktavpegel von der Herstellerangabe abweichen, ist ggfs. durch erneute Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die Immissionswerte trotzdem eingehalten werden.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen zum Schallschutz unter Abschnitt IV. Nr. 6.1 und des Hinweises unter Nr. 3.1 wird das Vorhaben für genehmigungsfähig gehalten.

Schattenwurf

Die bewegten Anlagenrotoren von WEA können optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können.

Grundlage der Beurteilung ist das BImSchG in Verbindung mit den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise, Stand 23.01.2020). Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Ausweislich des Gutachtens der planGIS GmbH (Bericht Nr. 4_23_107, Rev. 01) vom 24.05.2024 wird ohne schattenbegrenzende Maßnahmen der Wert von 30 Stunden im Jahr an den Immissionsorten IO „D“, „E“ und „F“ (Frauenberg 6, 8 und 10 in Wolfhagen) als Gesamtbelastung überschritten.

Es sind technische Maßnahmen in Form einer Schattenwurfabschaltautomatik an der Anlage WEA 7 notwendig. Die Schattenwurfabschaltautomatik berücksichtigt die konkrete meteorologische Beschattungssituation. Mit den Auflagen unter Abschnitt IV. Nr. 6.2 wird sichergestellt, dass keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten entstehen. Gemäß der WEA-Schattenwurfhinweise sind bei Betrachtung der meteorologischen Beschattungsdauer keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten gegeben, wenn die reale Beschattungsdauer als Summe aller auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nicht mehr als 8 Stunden im Jahr beträgt.

Der meteorologisch wahrscheinliche Beitrag von 8 h im Jahr wird vermutlich an keinem der Immissionsorte erreicht, ist aber auch nicht gänzlich auszuschließen.

Die Auflagen sind notwendig und verhältnismäßig, um den Schutz vor periodischem Schattenwurf sicherzustellen. Sie sind das mildeste Mittel, um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen konkretisieren die Anforderungen der oben genannten LAI-Hinweise für die vorliegende Genehmigung und setzen sie rechtsverbindlich fest.

4.9 Naturschutz, Schutzgebiete und Artenschutz

Die Stadtwerke Wolfhagen GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in Wolfhagen. Die Anlagen liegen im Vorranggebiet KS 37. In diesem Vorranggebiete gibt es vier bestehende WEA.

Die Standorte der WEA befinden sich innerhalb von Waldflächen nord-westlich von Nothfelden entlang des Höhenzugs „Rödeser Berg“.

Der Antrag nach BImSchG umfasst eine Betriebsdauer von 30 Jahren. Nach Ablauf der Nutzung werden die WEA, die Wege und die Fundamente zurückgebaut bzw. abgetragen.

Rechtsgrundlage

Das Vorhaben wird nach § 4 Abs. 1 BImSchG beantragt. Mit der Antragstellung vom 23.06.2025 sind die Regelungen des § 6 WindBG i. V. m. dem Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“ des HMUKLV/HMWEVW 2023 und der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020) anzuwenden.

Datengrundlage

Die Prüfung des Antrages basiert auf folgenden Planunterlagen:

- Antrag § 4 BImSchG, Erweiterung Windpark Rödeser Berg, LBP, Stand Mai 2025, geändert am 04.08.2025
- Antrag § 4 BImSchG, Erweiterung Windpark Rödeser Berg, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 4620-303 „Dörneberg und Wünne bei Viesebeck“, Stand Mai 2025
- Antrag § 4 BImSchG, Erweiterung Windpark Rödeser Berg, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 4621-305 „Festberg bei Philippenenthal“, Stand Mai 2025
- Antrag § 4 BImSchG, Erweiterung Windpark Rödeser Berg, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 4620-301 „Scheid bei Volkmarsen“, Stand Mai 2025
- Antrag § 4 BImSchG, Erweiterung Windpark Rödeser Berg, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 4621-306 „Wälder bei Zierenberg“, Stand Mai 2025

Darüber hinaus wurden auch im Hinblick auf die nach § 6 WindBG durchzuführende modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung folgende Datenquellen geprüft.

Von der Vorhabenträgerin freiwillig eingereichte Unterlagen:

- Faunabericht für die Windparkplanung „WP Rödeser Berg 2.0“, Stand Mai 2025
- ProBat-Bericht – Windpark WP Rödeser Berg, ProBat Version 7.1g, Stand 23. April 2025
- Fotovisualisierung für drei neue Windenergieanlagen, WP Wolfhagen, Landkreis Kassel, Hessen, (Revision 00), Stand Juni 2024

Behördenverfügbare Daten aus amtlichen Katastern:

- Mit Datum vom 14.11.2025 wurden sämtliche behördenverfügbare Daten aus amtlichen Katastern abgerufen.

Aus dem Datenbestand ergeben sich unter Anwendung der Kriterien zur Datenvalidität nach § 6 WindBG keine Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Großvogelarten

Daten aus angrenzenden abgeschlossenen Vorhaben:

- Aus angrenzenden Windparkplanungen wurden die faunistischen Gutachten und Datengrundlagen ausgewertet.

Nationale und Europäische Schutzgebiete (Natura 2000)

Europäische Schutzgebiete

Die nächstgelegenen Europäischen Schutzgebiete sind die FFH-Gebiete:

- „Festberg bei Philippinenthal“ (4621-305), in etwa 3,1 km Entfernung
- „Wälder bei Zierenberg“ (4621-306), in etwa 3,3 km Entfernung
- „Dörneberg und Wünne bei Viesebeck“ (4620-303), in etwa 3,5 km Entfernung
- „Scheid bei Volkmarsen“ (4620-301), in etwa 3,7 km Entfernung
- „Twiste mit Wilde, Wasser und Aar“ (4620-304), in etwa 5 km Entfernung

Aufgrund der Entfernung der FFH-Gebiete zu den Windenergieanlagenstandorten sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele i. S .d. § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Nationale Schutzgebiete

Im Umfeld liegen folgende Naturschutzgebiete:

- „Festberg bei Phillipinenthal“ in etwa 3,1m km Entfernung
- „Hute vor dem Bärenberg“ in etwa 3,2 km Entfernung
- „Dörneberg bei Viesebeck“ in etwa 3,5 km Entfernung
- „Wünne bei Viesebeck“ in etwa 4,1 km Entfernung
- „Scheid bei Volkmarsen“ in etwa 3,7 km Entfernung

In etwa 3 km Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wünne bei Viesebeck“.

Vorhabenbezogene Auswirkungen auf die nationalen Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Stand Mai 2025, S. 13 u. S. 14) befindet sich südlich der geplanten Windenergieanlage WEA 6 ein Kleingewässer, welches ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG darstellt.

Dieses wird nicht durch die beantragten Eingriffe beeinträchtigt.

Artenschutz und Eingriffsregelung

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen gemäß § 15 BNatSchG i. V. m. § 13 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Für die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes sind ferner die Regelungen der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) von 2018 anzuwenden.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen vollständig in den Windvorrangflächen KS 37. Für das Vorhaben kommen daher die Regelungen des § 6 WindBG zur Anwendung. Danach ist eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die Behörde ordnet ggf. auf Grundlage vorhandener valider Daten Maßnahmen an, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten. Im Rahmen des Vorhabens sind folgende Tatbestände einschlägig:

- Das Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG. Mit dem Vorhaben entstehen Konflikte insbesondere infolge der Flächeninanspruchnahme und dem Eingriff in das Landschaftsbild, die ein Kompensationsdefizit verursachen.
- Die Daten sind nach § 6 Abs. 1 WindBG unvollständig. Es ist daher für die Windenergieanlagen 5, 6 und 7 jeweils eine Zahlung in Höhe von 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung auf die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen.

Auf Grundlage des Ergebnisses der inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen sind Regelungen insbesondere zur Gewährleistung der Vorschriften des § 44 BNatSchG erforderlich, die in Form von Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Nr. 7 aufgeführt sind.

Der Eingriff ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 HeNatG unter Berücksichtigung der erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen i. S. d. § 15 BNatSchG zulässig.

Die einzelnen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

zu 7.1 und 7.2:

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen der Antragstellerin überwachen zu können.

Die Nebenbestimmungen dienen dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

zu 7.3:

Die Nebenbestimmung regelt die Verpflichtung zur Übermittlung von Naturschutzfachdaten. Die Erforderlichkeit zur Zulieferung ergibt sich aus folgenden Gründen:

A) Kompensationsflächen

Nach § 52 Abs. 3 HeNatG sind Behörden verpflichtet, Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben, an das Naturschutzdatenregister NATUREG zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Zulieferung von Daten durch die Vorhabenträgerin ist in § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV) geregelt. Dabei sind die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten zu verwenden, die mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und in der „Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND), Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ beschrieben wurden. Das HAND-Merkblatt kann separat auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

B) Biotop, Artdaten

Die Behörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu überwachen. Ferner prüft sie nach § 17 Abs. 7 BNatSchG insbesondere die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Prüfung und Überwachung kann auf Grund der Komplexität und der Menge der zu berücksichtigender Daten nur unter Zuhilfenahme von Fachsoftware durchgeführt werden. Eine Übermittlung digitaler Daten ist Grundvoraussetzung und unerlässlich dafür, dass die Behörde diese Berechnungen und Überprüfungen durchführen kann.

Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind Daten, die die Vorhabenträgerin ohnehin zur Erstellung der Antragsunterlagen erhoben und erfasst hat, der Mehraufwand für das Bereitstellen ist marginal.

zu 7.4:

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand Mai 2025, geändert am 04.08.2025) unter Kapitel 6.2 und Kapitel 8 genannten Maßnahmen sind erforderlich, um im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG Beeinträchtigungen an Natur und Landschaft zu vermeiden.

zu 7.5:

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG hat die Obere Naturschutzbehörde Maßnahmen zu treffen, die ihr die Steuerung der Regelungen des BNatSchG ermöglichen. Die Verpflichtung zu Lieferung von Berichten ist daher erforderlich, da anhand dieser die ordnungsgemäße Umsetzung der Regelungen des BNatSchG geprüft werden kann. Der Berichtszeitraum von 2 Wochen ist in der Regel ausreichend, um den Baufortschritt steuern und ggf. bei Verstößen noch zeitnah eingreifen zu können.

zu 7.6:

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus. Sie wird als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt.

Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen.

Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und –einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winterneest verlassen haben.

Die vollständige Entfernung von Sträuchern entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen.

zu 7.7:

Nach § 2 Abs. 9 der KV sind Kompensationsmaßnahmen, die einer Funktionssicherung bedürfen, über mindestens 30 Jahre funktionsfähig zu erhalten. Die Dokumentation der Kastenstandorte in der beschriebenen Weise dient als Nachweis für die Umsetzung.

zu 7.8:

Mit der Kontrolle von Höhlen und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinterte Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können. Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen.

Die Nebenbestimmung stellt eine Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinterten Tieren, insbesondere von Fledermäusen und Haselmäusen, gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher.

zu 7.9:

Durch die Bautätigkeiten entstehen wassergefüllte Fahrspuren, die bei einer Bauunterbrechung von mehr als 7 Tagen von Amphibien als Laichhabitate genutzt werden. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidet die Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren. Die Umsiedlung von Tieren in geeignete Ersatzlebensräume ist mit verhältnismäßig geringem Aufwand durchführbar. Die Dokumentation dient als Nachweis der Maßnahmendurchführung.

zu 7.10:

Entgegen der Ausführungen im Maßnahmenblatt A 1.1 und A 1.2 ist ein Vorziehen von Sukzession gegenüber der Aufforstung auf den temporär beanspruchten Flächen grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen können Teilflächen der Sukzession überlassen werden, dies bedarf der Zustimmung der ONB. Die Regelung ist erforderlich, um die Umsetzung der Eingriffsregelung nach § 14 f. BNatSchG mit der damit entstehenden Kompensationsverpflichtung gewährleisten zu können.

zu 7.11:

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 WindBG Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen anzuordnen.

Die Vorhabenträgerin verlangt die Festsetzung fledermausfreundlicher Abschaltzeiten, die an die Ergebnisse eines Gondelmonitorings des angrenzenden Windparks „Rödeser Berg“ angepasst sind. Im Windpark „Rödeser Berg“ wurden in den Jahren 2023 und 2024 die Fledermausaktivitäten erfasst und mit der Software ProBat (Version 7.1g) ausgewertet. Der ProBat-Bericht ist den Antragsunterlagen beigelegt. Die durch das Gondelmonitoring gewonnenen Ergebnisse sind grundsätzlich auf die geplanten Windenergieanlagen übertragbar.

Die Vorhabenträgerin hat sich noch nicht festgelegt, welches Abschaltscenario angewendet werden soll. Es ist durch die Vorhabenträgerin verbindlich festzulegen, unter welchen Kriterien die Windenergieanlagen abgeschaltet werden sollen.

Unter Berücksichtigung des vorliegenden ProBat-Berichts bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Abschaltung unter Berücksichtigung der Cut-In-Windgeschwindigkeiten aufgeteilt nach Nachtzehnteln
2. Pauschale Abschaltung unter Berücksichtigung der Temperatur (Temperaturgrenzwert liegt gem. des ProBat-Berichts bei 8 °C) und der jeweiligen Cut-In-Windgeschwindigkeit (für die WEA 5 und 6 liegt die Cut-In-Geschwindigkeit bei 6,1 m/s, für die WEA 7 bei 5,9 m/s).

zu a. und b. Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

zu 7.12:

Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

zu 7.13:

Im Textteil des Faunaberichts (S. 15, Stand: Mai 2025) sowie der Ergebniskarte Nr. 2 „Großvögel und Horste 2023“ (Stand: April 2025) zum Faunabericht ist dargestellt, dass im Jahr 2024 im Zusammenhang mit der Höhlenbaumkartierung ein weiterer Horst im nahen Umfeld der WEA 6 festgestellt wurde. In der Ergebniskarte Nr. 2 „Großvögel und Horste 2023“ hat dieser die Bezeichnung HKRBDA01. Der Horst wurde im Dezember 2025 durch die ONB vor Ort verifiziert, er ist vorhanden und intakt.

Der Horst ist im Rahmen der Kartierarbeiten zwar erfasst, aber nicht auf Besatz geprüft worden, sodass ein Besatz von einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse der Großvogelkartierung zeigen, dass im Untersuchungsraum generell Brutplätze der kollisionsgefährdeten Brutvogelart Rotmilan vorkommen.

Die Abstände der WEA zu dem Horst HKRBDA01 betragen:

WEA 5 - etwa 509 m

WEA 6 - etwa 132 m

WEA 7 - etwa 1.032 m

Eine abschließende Beurteilung, ob es sich bei dem Horst HKRBDA01 um einen Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart handelt, ist nicht möglich. Bezüglich der Einschätzung des Horstes besteht damit eine Datenlücke, die Daten sind im Sinne des § 6 Abs. 1 WindBG unvollständig. Auch sind die Daten nicht geeignet, um nach § 6 Abs. 1 WindBG verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 5 und Satz 7 Nummer 2 WindBG ist in diesem Fall eine jährliche Zahlung in Geld in Höhe von 3.000 Euro/MW für die Dauer des Betriebes festzusetzen, die als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten ist.

Der vorgesehene Anlagentyp der WEA 5 und 6 erbringt eine Leistung von 4,3 MW. Das ergibt jeweils eine Zahlung in Höhe von 12.900 Euro pro Jahr.

Für die WEA 7 ist ein Anlagentyp vorgesehen, der eine Leistung von 6,0 MW erbringt. Das ergibt eine Zahlung in Höhe von 18.000 Euro pro Jahr.

In der Summe ergibt das 43.800 Euro, die jährlich zu entrichten sind.

Da hinsichtlich des Horstes HKRBDA01 eine Datenlücke besteht, insbesondere weil im Rahmen der bisherigen Kartierungen kein Besatz geprüft wurde und somit sowohl das Vorliegen als auch das Nichtvorliegen eines besetzten Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Art offen ist, ist die Vorgehensweise, vor Inbetriebnahme eine aktuelle Überprüfung des Horstes vorzunehmen, in diesem Fall fachlich geeignet, um die bestehende Datenlücke gemäß § 6 Abs. 1 WindBG zu schließen.

zu 7.14:

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Anlage 2 Nr. 4.3 der hessischen Kompensationsverordnung 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung.

Als Grundlage der Berechnung der Ersatzzahlung ist neben dem Kostenindex nach § 6 der Hessischen Kompensationsverordnung (0,40 Euro je Wertpunkt) auch der aktuell gültige regionale Bodenwertanteil zu berücksichtigen. Dieser liegt aktuell im Landkreis Kassel bei 0,21 Euro. Dadurch ergibt sich ein Wert in Höhe von 0,61 Euro je Wertpunkt. Für die drei Windenergieanlagen ergibt sich damit die nachfolgend dargestellte Höhe der Ersatzzahlung:

WEA	Kompensationsbedarf (WP)	Ersatzzahlung (Kostenindex 0,61 Euro)
5	68719	41.918,59 €
6	67276	41.038,36 €
7	68857	42.002,77 €
Summen	204852	124.959,72 €

4.10 Forst

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die Entscheidung auf den nach den Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 abgegrenzten Flächen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG unter Festsetzung der Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.10 erteilt werden.

Die einzelnen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

zu 8.1:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

zu 8.2:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

zu 8.3:

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Wiederherstellung des Ursprungszustandes - auf Flächen, die vor der Rodung Nichtholzbo-denfläche waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen.

Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können, ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Entwicklung von funktionsgerechten Waldinnenrändern möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Waldränder können als funktionsgerecht angesehen werden, wenn die Gehölze eine Wuchshöhe von 1,5m erreicht haben.

Für die Anerkennung als Ersatzaufforstung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Gehölze je Hektar auf den zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 8.2 verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung - herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 8.2 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Zur Überprüfung der Entwicklung der Kultur ist die Zugänglichkeit sicher zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass etwaig erforderliche Kulturgatterzäune mit Toren oder Übertritten versehen werden.

zu 8.4:

Da die Vorhabenträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist, flächengleiche Ersatzaufforstungen für die Flächen zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt.

Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2024“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 16.189 m².

Rodungsbilanzierung für die dauerhafte Waldbeanspruchung

In der forstrechtlichen Unterlage setzt sich die Rodungsbilanzierung aus dem im Kapitel 2.1 genannten Flächen für die dauerhafte Waldbeanspruchung zusammen (Tabelle 2-1). Grundlage für die Flächenermittlung sind die zur Verfügung gestellten Forsteinrichtungsdaten von HessenForst.

Kosten der Walderhaltungsabgabe

WEA-Anlage	Flächengröße nach Nebenbestimmung Nr. 8.1	Höhe der Walderhaltungsabgabe (Bodenwert von 1,78 €) inkl. durchschnittlicher Kulturkosten 1€/m ² (2,78 €)
WEA 5	3.920 m ²	10.897,60 €
WEA 6	6.071 m ²	16.877,38 €
WEA 7	6.198 m ²	17.230,44 €
Summen	16.189 m²	45.005,42 €

Entsprechend werden die dauerhaften Inanspruchnahmen von Waldflächen durch die Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe ausgeglichen. Die Höhe der Walderhaltungsabgabe beträgt 45.005,42 €, berechnet auf Grundlage einer betroffenen Fläche von 16.189 m² und eines Ansatzes von 2,78 € pro Quadratmeter. Dieser setzt sich zusammen aus einem generalisierten Bodenwert (mittlerer Bodenrichtwert Stadt Wolfhagen, Landkreis Kassel) von 1,78 € pro Quadratmeter sowie pauschalen Kulturkosten in Höhe von 1,00 € pro Quadratmeter.

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können, ist die Information der Oberen Forstbehörde und des Forstamtes Wolfhagen als örtlich zuständige Untere Forstbehörde erforderlich.

zu 8.5:

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 8.1 und 8.2 zu angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen.

Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

zu 8.6:

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Wolfhagen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Forstrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamtes zu erfolgen.

zu 8.7:

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzerntemaßnahmen zur Entnahme geschädigter Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 8.7 soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

zu 8.8:

Die Flächen für die Wiederaufforstung bzw. Wiederbewaldung entsprechen den temporär in Anspruch genommenen Waldflächen. Diese umfassen Bereiche der Böschungen, der baubedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Lagerflächen.

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG ist zu erteilen, da Versagungsgründe nach § 14 Abs. 2 HWaldG nicht bekannt geworden sind.

zu 8.9:

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich, auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen.

Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 BNatSchG vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach „Schmidt und Krause“ (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regional-typische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Das Vorgesagte gilt für die Wildobstarten nur eingeschränkt. Diese seltenen Arten kommen in der freien Landschaft oft nur noch als Einzelbäume oder eng verwandten Baumgruppen vor. Eine Beerntung derartiger Bäume birgt zum einen die Gefahr von Inzuchtdepression durch enge Verwandtschaft und Selbstbefruchtung sowie zum anderen die Gefahr von Artbastarden durch Kreuzungen mit Kulturobstarten. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte existieren für viele dieser Wildobstgehölze Samenplantagen, in denen nachweislich reinartige Elternindividuen zusammengeführt sind. Zur Verbesserung der genetischen Variabilität entstammen diese Elternindividuen aus Reliktpopulationen, die durchaus in mehreren Vorkommensgebieten liegen können. Die daraus stammenden Jungpflanzen sind zur Arterhaltung besser geeignet als genetisch eingeeengte Pflanzen aus Inzuchtpaarung oder noch problematischer Artbastarde. Insofern tritt die nachweisbare Herkunft der Elternindividuen aus dem Vorkommensgebiet 4 hinter dem Nachweis der Artreinheit zurück.

zu 8.10:

Nach § 40 Abs.1 BNatSchG finden die Regelungen des § 40 BNatSchG keine Anwendung auf das Ausbringen von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Bezüglich der Forstwirtschaft ist die Definition der geeigneten Pflanzen über die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft festgeschrieben. Die Anforderungen an die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) geregelt. Verstöße gegen die Regelungen des FoVG stellen teilweise Straftatbestände dar. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass nach den Regelungen des § 40 BNatSchG gewonnenes Gehölzpflanzgut nicht den Anforderungen des FoVG genügt und daraus Rechtsverstöße folgen. Die Nebenbestimmung zielt deshalb auf die Verhinderung von Rechtsverstößen und der Sicherstellung der Verwendung von geeignetem forstlichem Vermehrungsgut ab.

Folgende Rechtsgrundlagen und Informationsquellen liegen der forstrechtlichen Stellungnahme zugrunde:

- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

- Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) vom 6. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 704)
- Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Erlass vom 07.05.2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV), Az. VI 1 A – 088n 12.09.14- 1/2010; VI 2 – 103b 26-4/2011
- Schmidt, P. A. und Krause, A.: Zur Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baum- schulgehölzen für die freie Landschaft, in: Natur und Landschaft 1997, Seite 92– 95

4.11 Altlasten / Altflächen

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand ist festzustellen, dass für den o. g. Planungsraum keine Einträge erfasst sind.

Aus altlastenfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Nebenbestimmungen sind nicht zu formulieren.

4.12 Bodenschutz

Die geplanten WEA sind auf den im Teilregionalplan Energie Nordhessen ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie KS 37 lokalisiert. Die Standorte werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt.

Der Windpark umfasst drei WEA (5, 6 und 7), die in direkter Nachbarschaft von vier bereits bestehenden WEA in Wolfhagen-Nothfelden geplant werden.

Dauerhaft in Anspruch genommen werden für alle drei WEA in Summe 17.648 m² Fläche/ Boden (Fundament, Kranstellfläche). Die Notwendigkeit eines gesonderten Gutachtens ist somit gegeben.

Für den Windpark ergibt sich ein bodenbezogener Kompensationsbedarf von insgesamt 26,96 BWE (Bodenwerteinheiten).

In den Antragsunterlagen (LBP und Bodengutachten) werden die Standorte und Böden, der Eingriffsumfang, der Umgang mit anfallenden Bodenmassen sowie Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung des Eingriffs ausführlich beschrieben. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das **Schutzgut Boden** (bodenbezogene Kompensation) sowie Kompensationsmaßnahmen wurden in den Unterlagen gleichfalls ausreichend dargestellt und berechnet. Der Gesamtkompensationsbedarf Boden liegt bei 26,96 Bodenwerteinheiten. Dieser könnte nach Durchführung aller im Bodengutachten vorgeschlagenen bzw. aufgeführten Kompensationsmaßnahmen aus Bodenschutzsicht als kompensiert betrachtet werden. Als eine Minimierungsmaßnahme ist die Beauftragung und der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) (Maßnahme V2) beabsichtigt.

Die Antragsunterlagen werden durch die formulierten Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Nr. 9 weiter konkretisiert und als Bestandteil der Zulassung sowohl hinsichtlich der baulichen Umsetzung als auch der Überwachung (Bodenkundliche Baubegleitung) verbindlich. Daher bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.13 Denkmalschutz

Bodendenkmalpflege / hessenARCHÄOLOGIE

Gemäß § 20 Abs.6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) entscheiden im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Errichtung von drei Windenergieanlagen im Windpark Rödeser Berg 2 in der Gemarkung Niederelsungen stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 2 HDSchG) zerstört werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des § 1 Abs. 1 HDSchG. Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Folgende Datengrundlage wird berücksichtigt:

- 1) die Ortsakte Wolfhagen-Niederelsungen
- 2) Datenbank hAGis des LfDH, Digitale Geländemodelle

3) Antragsunterlagen Kap. 19.11: „Desktopstudie zur Dokumentation von Boden- und Geländedenkmälern für das Planungsverfahren Windpark Rödeser Berg“, der Firma WiBA GmbH mit Stand 18.08.2025, EV 2025/0127

4) ergänzter Denkmalfachbeitrag der WiBA GmbH mit Stand 25.11.2025, EV 2025/0127 (Kap. 19.11)

Zu dem genannten Fachbeitrag wird grundsätzlich festgestellt, dass darin vorgebrachte Aussagen zur Denkmaleigenschaft, Denkmalwertigkeit oder eines Umgangs mit Bodendenkmälern und anderen Strukturen nicht maßgeblich sind. Maßgeblich sind einzig die Aussagen der Denkmalfachbehörde, die in der vorliegenden Stellungnahme enthalten sind.

Wie im genannten Fachbeitrag bzw. der Ergänzung korrekt zusammengefasst wird, befinden sich in den geplanten Bauflächen ein kleiner historischer Tagebau A02 (WEA 7), einzelne Wegehohlen von HW04 (WEA 6) und ein kleiner Teil einer einzelnen markanten Wegehohle von HW02 (WEA 5).

Das Benehmen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, wird bei Einhaltung der bodendenkmalpflegerischen Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Nr. 10 hergestellt.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Die Aufgabe der Denkmalfachbehörde ist es, Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaften einbezogen werden (vgl. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 5 HDSchG).

Das Vorhaben ist denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig, da es sich auf das Erscheinungsbild von Kulturdenkmälern auswirken kann (vgl. § 18 Abs. 2 HDSchG). Aufgrund der Gesamthöhe, der ständigen Bewegung der Rotoren sowie der notwendigen Beleuchtung ist davon auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA visuelle Auswirkungen auf Kulturdenkmäler haben.

Angesichts der Vorbelastung durch bereits bestehende Windenergieanlagen im direkten Umfeld der neu beantragten Anlagen wird jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf Baudenkmäler ausgegangen. Denkmalpflegerische Belange wurden durch den Fachbeitrag der PlanGIS GmbH „Fotovisualisierungen für drei neue Windenergieanlagen“ (Stand: Juni 2024) berücksichtigt.

Das Benehmen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalpflege wird hergestellt.

4.14 Kampfmittel

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Die unverzügliche Verständigung des Kampfmittelräumdienstes bei Auffinden eines kampfmittelverdächtigen Gegenstandes hat in der Nebenbestimmung unter Abschnitt IV. Nr. 11.1 Berücksichtigung gefunden.

4.15 Baurecht / Betriebseinstellung und Rückbau der Anlagen, Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

Für den gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderlichen vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen und die Beseitigung sämtlicher Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sind die Rückbaukosten mittels einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abzusichern.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Nr. 12 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Verpflichtungserklärungen hat die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen in Kap. 21.03 vorgelegt.

Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck:

Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Begründung zur Höhe der Sicherheitsleistung:

Gemäß der Kostenschätzung der Antragstellerin für den Rückbau der Windenergieanlagen unter Kap. 21.01 und 21.02 der Antragsunterlagen liegen die aktuellen Rückbaukosten für die geplanten WEA 5 und 6 Typ Enercon E-138 bei 306.306,00 € (brutto) je Anlage und für die geplante WEA 7 Typ Enercon E-175 bei 340.133,00 € (brutto). Es ist eine Standzeit von 30 Jahren beantragt, bei einer jährlichen Kostensteigerung von 2% ergeben sich Rückbaukosten in Höhe der Tabelle unter der Nebenbestimmung Nr. 12.1 (Zinsseszins-Berechnung). Die dargelegte Kostenschätzung für den Rückbau ist nach Plausibilitätsprüfung nachvollziehbar. Erlöse aus Wertstoffverkauf können nicht angesetzt werden (Rechtsprechung OVG Lüneburg 12MS 188/21 vom 12.10.2022).

Die gemäß Rückbauerlass für Windenergieanlagen vom 10.11.2016 *„Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windkraftanlagen im Außenbereich“* des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Änderungen vom 27.08.2019 veranschlagten Rückbaukosten von 160.000,00 € (Typ Enercon E-138) bzw. 162.000,00 € (Typ Enercon E-175) für den geplanten Anlagentyp ist unter den dargelegten tatsächlich zu erwartenden Rückbaukosten als zu niedrig zu beurteilen.

4.16 Landwirtschaft

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung und den Betrieb von drei WEA auf dem Gebiet der Stadt Wolfhagen, Gemarkung Niederelsungen, Flur 16, Flurstück 16 (WEA 5), Flurstück 11 (WEA 6) und Flurstück 2 (WEA 7) zur Erweiterung des Windparks Rödeser Berg in einem geschlossenen Waldgebiet. Gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen liegt das Vorhabengebiet im Vorranggebiet für Windenergie VRG_NH_KS 37.

Gemäß Antragsunterlagen werden zum forstrechtlichen Ausgleich eine Walderhaltungsabgabe und durch den Erwerb von Ökopunkten keine weiteren externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebt.

Es besteht keine Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange, so dass von Seiten der Oberen Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken bezüglich der Errichtung der Windenergieanlagen geltend gemacht werden.

4.17 Grundwasserschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die geplanten Standorte der drei Windenergieanlagen befinden sich außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten. Die wasserwirtschaftlichen Belange liegen daher in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Kassel.

Bei Beachtung der Hinweise hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und des Grundwasserschutzes im Anhang unter Nr. 4 werden von Seiten der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Kassel (Fachdienst Wasser- und Bodenschutz) keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geltend gemacht.

4.18 Abfallwirtschaft

Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Nebenbestimmungen waren nicht festzusetzen. Die Hinweise im Anhang unter Nr. 6 sind zu beachten.

Die Hinweise bezüglich der verwendeten Baustoffe dienen der Klarstellung. Erfahrungsgemäß ist auch die Verwendung von Recyclingmaterial denkbar, welches als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) anzusehen ist. Außerdem werden auch diejenigen Materialien zu Abfällen, welche im Rahmen von temporären Befestigungen eingesetzt wurden und nach der Errichtung zurückgebaut werden. Hinsichtlich des vorbeugenden Grundwasserschutzes wäre ein Einbau von RC-Material mit der zuständigen Bodenschutz- bzw. Wasserbehörde zu klären.

Nach § 2 KrWG ist der Boden, welcher nicht am Ort der Entstehung wieder eingebaut wird, als Abfall einzustufen. Die Pflicht zur Verwertung ergibt sich aus § 7 Abs. 4 KrWG.

Die Pflicht zur Führung eines Registers für anfallende Abfälle ergibt sich aus § 49 Abs. 1 und § 51 KrWG in Verbindung mit §§ 2 und 24 Nachweisverordnung (NachwV).

4.19 Bergrecht

Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Vorhaben nach Prüfung der Unterlagen nicht entgegen.

4.20 Straßenverkehr / Verkehrliche Erschließung

Von der Straßenverkehrsbehörde Hessen Mobil wurde im Rahmen der Beteiligung zu dem Vorhaben Stellung genommen. Seitens Hessen Mobil bestehen gegen die Errichtung von drei weiteren WEA keine Bedenken. Die gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG) festgesetzten Bauverbots- und Beschränkungszonen werden freigehalten.

Da sich in unmittelbarer Nähe bereits Windenergieanlagen befinden, ist die verkehrliche Erschließung ebenfalls sichergestellt. Sollten weitere Zufahrten angelegt werden, sind mit Hessen Mobil Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten abzuschließen.

Gegenstand des BImSchG-Verfahrens sind die Errichtung und der Betrieb der WEA sowie die zugehörigen Kranstell-, Montage- und Lagerflächen. Die Erschließung/Zuwegungen (Bau/Ausbau von Wegen) sowie die erforderlichen Kabeltrassen/Verlegung von Versorgungsleitungen sind Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens („Annex-Verfahren“), für das die Obere Forstbehörde zuständig ist (Eingriffsgenehmigung nach HWaldG).

Entsprechende Hinweise haben unter dem Anhang Nr. 7 Berücksichtigung gefunden.

4.21 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit unverhältnismäßige Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der betreffenden Windenergieanlagen nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung für die Windenergieanlagen WEA 5, WEA 6 und WEA 7 ist daher zu erteilen.

5. Anhörung der Vorhabenträgerin

Mit E-Mail vom 29.01.2026 wurde der Antragstellerin, Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Entwurf des Genehmigungsbescheides einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen zu äußern (Anhörung im Sinne des § 28 Abs.1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HVwVfG).

Hiervon hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 20.02.2026 Gebrauch gemacht und zum Entwurf des Genehmigungsbescheides Stellung genommen. Die vorgebrachten Einwände richteten sich gegen die Auflagen unter Abschnitt IV. Nr. 10 Denkmalschutz und unter Abschnitt IV. Nr. 7.11 und Nr. 7.13 Naturschutz, Schutzgebiete, Artenschutz.

Diesbezüglich wurden das Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, und die Obere Naturschutzbehörde nochmals beteiligt.

Da zwischenzeitlich der ergänzte Denkmalfachbeitrag der WIBA GmbH unter Kap. 19.11 der Antragsunterlagen vorgelegt wurde, konnten die Nebenbestimmungen Nr. 10.1, Nr. 10.2 und 10.3 gestrichen bzw. geändert werden.

Auf Grundlage der Erläuterungen der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung wurde der Sachverhalt von der Oberen Naturschutzbehörde erneut geprüft.

Die Nebenbestimmung Nr. 7.11 konnte lediglich angepasst, die Nebenbestimmung Nr. 7.13 im Sinne der Antragstellerin geändert werden.

Die Begründung unter Abschnitt V. Nr. 4.9 und 4.13 wurde ebenfalls angepasst.

Die im Genehmigungsentwurf vorgenommenen Änderungen wurden der Antragstellerin, Stadtwerke Wolfhagen GmbH, mit E-Mail vom 26.03.2026 zugesandt.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostengrundentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

zu erheben.

Im Auftrag

gez. Posselt

Anhang Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Luftverkehr

2.1

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen.

2.2

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Die in diesem Antrag vorgelegten Unterlagen waren unvollständig und erfüllen damit nicht die Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte somit nicht vorgenommen werden und muss gesondert erfolgen (siehe Nebenbestimmung Nr. 5.3.4).

Die erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 – Verkehr) zur Prüfung vorzulegen.

Darüber hinaus ist diese Änderung der Beschaffenheit der genehmigungsbedürftigen Anlage (Errichtung einer BNK) der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz) gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

3. Schallschutz

3.1

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung **aller** einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Bez.	Adresse, Gemarkung	IRW Tag/Nacht [dB(A)]
A	Zum Mühlenpfad 2, Volkmarsen - Gemengelage	50/(35) 40
B	Niederelsunger Str. 63, Volkmarsen	60/45
C	Frauenberg 16, Wolfhagen	60/45
C SR	Frauenberg 16, Wolfhagen	60/45
D	Malsburgstr. 2, Zierenberg	55/40
E	Im Ammelbeck 1, Zierenberg	60/45
F	Hudeweg 1, Wolfhagen	60/45
G	Auf der Laake 4, Wolfhagen	55/40
H	Elmarshausen 13, Wolfhagen	60/45
I	Uhlandstr. 1, Zierenberg	55/40
J	Uhlandstr. 17, Zierenberg	55/40
K	Wiesentalstr. 1, Wolfhagen	60/45
L	Talblick 10, Wolfhagen	60/45

4. Grundwasserschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1

Die Arbeiten sind unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft so durchzuführen, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser kommen kann.

Es dürfen nur Bau- und Bauhilfsstoffe eingesetzt werden, die für das Grundwasser unschädlich sind und für die eine in der Europäischen Union gültige technische Zulassung vorliegt.

4.2

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

4.3

Die Sicherung einer Anlage der Gefährdungsstufe A erfolgt im Rahmen der (betrieblichen) Eigenverantwortung. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

4.4

Bei einem Austreten wassergefährdender Flüssigkeiten, z. B. beim Betanken oder aufgrund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen.

Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind bereitzuhalten.

Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel oder die nächste Polizeidienststelle sind unverzüglich zu verständigen.

5. Denkmalschutz

5.1

Der Bau der Zuwegung und Stromleitungstrassen ist Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens und somit nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Es wird aber bereits jetzt darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Zuwegung zu WEA 7 ein möglicher Grabhügel (H06), ein Grabhügel (GH01) sowie zwei Pingene (A03 und A04) befinden.

Sollten Bodeneingriffe innerhalb des Schutzradius von 60 Metern um den äußeren Rand der genannten Grabhügel nötig sein, so wird der Bereich der Überschneidung der Baufläche mit dem Schutzradius durch eine archäologische Ausgrabung und Dokumentation im Bauvorgriff zu untersuchen sein. Im Bereich der Pingene muss jeweils ein digitaler Profilschnitt anhand des LiDAR-Scans, eine Fotodokumentation und eine Begehung mit der Metallsonde erfolgen. Außerdem müssen diese Bereiche ebenfalls durch eine archäologische Ausgrabung und Dokumentation zu untersuchen sein.

5.2

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, empfiehlt die Erstellung einer Bestandsdokumentation von Flur- und Grenzsteinen u. ä. im Bereich der Windenergieanlagen und der im Zuge der Errichtung beeinträchtigten Flächen, da diese Kulturdenkmäler des Landes gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG sein können. Durch die Bestandsaufnahme kann im Vorfeld der Maßnahmendurchführung Kenntnis über mögliche Sicherungsmaßnahmen oder temporäres Versetzen von Flur- und Grenzsteinen erlangt werden.

6. Abfallwirtschaft

6.1

Die ordnungsgemäße Verwertung von unbelasteten Erdüberschussmassen aus der Baumaßnahme auf bzw. außerhalb des Baugrundstückes ist mit der zuständigen Bodenschutz-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Weiterhin werden auch diejenigen Materialien zu Abfällen, welche im Rahmen von temporären Befestigungen eingesetzt wurden und nach der Errichtung zurückgebaut werden.

6.2

Soweit mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) im Zuge der Baumaßnahme eingesetzt werden sollen, sind die Vorgaben der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>

6.3

Sollten sich bei den Aushubarbeiten zur Bauwerksgründung Hinweise auf mögliche Bodenkontaminationen ergeben, so sind das Dezernat Abfallwirtschaft des Regierungspräsidiums Kassel sowie die zuständige Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

6.4

Das gemeinsame Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel - Abteilungen Umwelt -, Stand März 2025, ist zu beachten.

Dieses Merkblatt kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt>

6.5

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten der WEA fallen gefährliche Abfälle (z. B. Getriebeöl, Trafoöl oder mit Ölen verunreinigte Betriebsmittel, etc.) zur Entsorgung an. Erzeuger gefährlicher Abfälle haben ein Register (Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. Nachweisverordnung) zu führen.

Soweit die anfallenden Abfälle über Sammelentsorgungsnachweise entsorgt werden, sind die Übernahmescheine in das zu führende Register aufzunehmen.

Die Pflicht zur Führung eines Registers / Betriebstagebuchs ergibt sich aus § 49 Abs. 1 und § 51 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit §§ 2 und 24 Nachweisverordnung (NachwV).

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/sammlung-transport/nachweise>

6.6

Vor der geplanten Demontage der Anlagen und sonstiger Infrastruktur ist eine Rückbaugenehmigung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel einzuholen.

Bei der Rückbauplanung der WEA ist die DIN SPEC 4866: 2020-10 heranzuziehen. Diese DIN SPEC legt Handlungsanweisungen und Qualifikationsvoraussetzungen für den Rückbau, die Demontage, das Recycling und die Verwertung von Onshore-Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz fest.

Der Anlagenrückbau ist so durchzuführen, dass die Erfassung und Entsorgung von gefährlichen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung getrennt voneinander erfolgt.

7. Zuwegungen und Kabeltrassen, Erschließung

7.1

Zuwegungen und Kabeltrassen sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Zu den hierfür notwendigen Baumaßnahmen sind die erforderlichen separaten Genehmigungen (insbesondere die forstrechtliche Genehmigung) vorher einzuholen.

7.2

Da sich in unmittelbarer Nähe bereits Bestandswindenergieanlagen befinden, ist die verkehrliche Erschließung sichergestellt. Sollten jedoch weitere Zufahrten angelegt werden, sind mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten abzuschließen.

7.3

Die Stadt Wolfhagen weist darauf hin, dass neu zu verlegende Leitungen nur in den Wegen verlaufen dürfen, einem freien Verlauf im Waldbestand wird nicht zugestimmt.